

bne-Kommentierung zur

Novellierung des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes:

Mehr Transparenz, weniger Ausnahmen!

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 hat ein funktionierendes Netzzugangsmodell eingeführt, die Regulierungsbehörde etabliert und markiert damit einen Meilenstein für die Entwicklung von fairem Wettbewerb im deutschen Strom- und Gasmarkt. An einigen Stellen hat das Gesetz jedoch gravierende Schwächen, die mit der nun geplanten Novellierung behoben werden können. Die im Zuge der Umsetzung des dritten EU-Energiebinnenmarktpaketes in nationales Recht geplante Novelle des EnWG begrüßen wir daher ausdrücklich. Sie sollte unseres Erachtens allerdings nicht nur in einer Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinien bestehen, sondern vielmehr auch dazu genutzt werden, das bestehende Energierecht zu überprüfen, Notwendiges nachzutragen, Überflüssiges zu entfernen und Präzisierungen vorzunehmen.

Unsere Hauptforderungen stellen wir zunächst in einer Zusammenfassung vor. Sämtliche bne-Änderungsvorschläge zum bestehenden EnWG sind nachfolgend in einer ausführlichen Synopse dargestellt.

Kurz-Zusammenfassung der bne-Hauptforderungen:

Netzentgelte: Veröffentlichung zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr

In § 20 Abs. 1 EnWG ist eine Frist aufzunehmen, bis zu der Netzbetreiber alle Lieferanten spätestens über die geänderten Netzentgelte des nächsten Jahres informieren müssen.

Die bisherige Praxis, dass Netzbetreiber Netzentgeltänderungen erst mit oder wenige Tage vor Wirksamwerden am 1.1. eines Jahres veröffentlichen, stellt eine große Wettbewerbsverzerrung dar. Für einen diskriminierungsfreien Netzzugang ist erforderlich, dass alle Netznutzer **zeitgleich und rechtzeitig alle netzzugangsrelevanten Informationen**, insbesondere die Änderung der Netzentgelte erhalten. Nur die frühzeitige Information aller Lieferan-

ten verhindert Informationsasymmetrien, die als Folge von Verstößen gegen die Vorschrift der informatorischen Trennung von Netz und Vertrieb entstehen.

Konzessionsabgabe: Veröffentlichung der Abgabesätze mit Netzentgelten

Netzbetreiber sind zu verpflichten, in den gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG zu veröffentlichenden Netzentgelt-Preisblättern die geltenden Konzessionsabgabensätze auszuweisen. Nebenabreden zwischen Netzbetreibern und Gemeinden zur Erhebung der Konzessionsabgabe, insbesondere über Energiebelieferungen, sind in der Konzessionsabgabenregelung des § 48 EnWG zu untersagen.

Die diesbezügliche Herstellung von Transparenz ist dringend geboten, da die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nur Höchstsätze regelt – die tatsächlich zu zahlende Abgabe aber von vielen verschiedenen Parametern sowie sonstigen Sondervereinbarungen zwischen Kommunen und Netzbetreibern abhängt, die in der Regel nicht veröffentlicht werden. So kommt es, dass Lieferanten zum Teil erst mit Erhalt der Netzentgeltrechnung Kenntnis von solchen individuellen Vereinbarungen erlangen. Informationsasymmetrien schaden dem Wettbewerb und letztendlich den Kunden. Wettbewerber müssen bereits vor der Angebotserstellung für einen potentiellen Kunden wissen, welcher Konzessionsabgabensatz für die Belieferung des jeweiligen Kunden zu zahlen ist. Insbesondere die Abgrenzung von Tarif- und Sondervertragskunden ist derzeit nicht eindeutig. Hinzu kommt, dass die Verordnungsregeln von Netzbetreibern variantenreich ausgelegt werden. Die bisherige Praxis, die sich in einem Verweis auf die KAV in den Preisblättern erschöpft, ist aus diesen Gründen vollkommen unzureichend.

Größere Transparenz kann diese Symptome zunächst heilen. Grundsätzlich und mittelfristig muss allerdings eine wettbewerbsneutrale Ausgestaltung der Konzessionsabgabenverordnung angestrebt werden. Diese ist in ihrer Ausgestaltung immer noch für den Monopolmarkt vor 1998 angelegt und damit nicht mehr zeitgemäß. Erforderlich ist dazu zunächst eine entsprechende Ergänzung in der Verordnungsermächtigung des § 48 Abs. 2 EnWG: „Die Bemessungsgrundlage der Höchstsätze und die definierten Kundengruppen sind jeweils an eindeutige, messbare und bundesweit standardisierte Bezugsgrößen zu knüpfen.“ Als Sofortmaßnahme sollten darüber hinaus Nebenabreden zwischen Netzbetreibern und Gemeinden

über eine Änderung des § 48 EnWG sofort untersagt werden. Denn insbesondere Nebenabreden über Energiebelieferungen verzerren den Wettbewerb erheblich – die hohen Abgaben belasten die übrigen Verbraucher.

Netzbetreiber: Keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die generelle Einstufung von Informationen über den Betrieb von Energieversorgungsnetzen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im behördlichen Verfahren des § 71 EnWG sowie im gerichtlichen Verfahren des § 84 EnWG ist zu beseitigen und durch eine Einzelfallgenehmigung mit Beweislast des Netzbetreibers zu ersetzen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind unstreitig nur dann verfassungsrechtlich gegenüber dem Einsichtsverlangen Dritter schützenswert, wenn es sich um wettbewerbsrelevante Daten handelt. Energieversorgungsnetze sind natürliche Monopole – Netzbetreiber können daher ein Geheimhaltungsinteresse nicht pauschal mit dem Schutz vor Wettbewerbern begründen. Dennoch sind sämtliche Entscheidungen der Regulierungsbehörde für Dritte nicht nachvollziehbar, da bisher die Angaben der Netzbetreiber in den Verfahrensdokumenten geschwärzt sind oder man gänzlich von der Veröffentlichung der Gründe zum Tenor eines Beschlusses absieht. Diese Vorgehensweise ist nicht länger hinnehmbar. Die Regulierung der volkswirtschaftlich wichtigsten Infrastruktur Deutschlands – die noch dazu vor enormen Investitions-herausforderungen steht – kann nicht länger unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Netzbetreiber: Veröffentlichung von Kennzahlen der Netzentgeltregulierung

Die Veröffentlichungspflicht der Netzbetreiber in § 20 Abs. 1 EnWG ist um die Erlösobergrenzen gemäß der Anreizregulierungsverordnung, die jährliche Absatzstruktur sowie die Kostenstellen gemäß den Netzentgeltverordnungen zu erweitern.

Im Monopolbereich muss auch deshalb endlich Transparenz hergestellt werden, damit die Netzkunden des Netzbetreibers – also Lieferanten und Endverbraucher – anhand der zu veröffentlichenden Netzkennzahlen aus der Entgeltregulierung nachvollziehen können, ob die Netzführung und die Mittelverwendung tatsächlich effizient erfolgt. Dies ist auch vor dem

Hintergrund gerechtfertigt und angemessen, da Netzbetreiber regelmäßig und unisono die Notwendigkeit von Netzentgelterhöhungen reklamieren. Ohne größere Transparenz jedoch sind höhere Kosten gegenüber den Kunden nicht mehr vermittelbar – schließlich müssen Lieferanten und Endverbraucher nachvollziehen können, ob mit der Netzentgelterhöhung notwendige Investitionen ins Netz finanziert oder nur höhere Eigenkapitalrenditen oder gar Mehrkosten eines ineffizienten Netzbetriebs gedeckt werden sollen.

Regulierungsbehörden: Vollständige Publikation von Verfahren & Beschlüssen

Regulierungsbehörden müssen ihre Entscheidungen nicht nur veröffentlichen, sondern tatsächlich transparent machen: In § 74 EnWG ist klarzustellen, dass von den Behörden jede Verfahrenseinleitung sowie alle Beschlüsse mit Tenor und Begründung zu veröffentlichen sind.

Bisher sind die Veröffentlichungen teilweise lückenhaft, in den Untiefen der Internetseiten der Regulierungsbehörden versteckt oder ohne Entscheidungsgründe veröffentlicht und damit nicht nachvollziehbar. Diese Praxis muss beendet werden, denn nur transparente und nachvollziehbare Entscheidungen der Regulierungsbehörden finden die notwendige Akzeptanz. Der bne fordert deshalb, dass alle Entscheidungen künftig vollständig und schnell über eine benutzerfreundliche Suchfunktion auf den Internetseiten der Regulierer zu finden sind.

Nur so wird auch den EU-Richtlinien 2009/73/EG Artikel 41 Abs. 16 und 2009/72/EG Artikel 37 Abs. 16 gerecht. Dort heißt es: „Die von den Regulierungsbehörden getroffenen Entscheidungen sind umfassend zu begründen, um eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Die Entscheidungen sind der Öffentlichkeit unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen zugänglich zu machen.“ Die zu schaffende höhere Transparenz der Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist zugleich Voraussetzung für die in den Richtlinien vorgegebenen Möglichkeiten der Überprüfung der Entscheidungen der Regulierungsbehörden.

De-minimis-Regel: Bagatellgrenze statt großzügiger Ausnahme

Der De-minimis-Grenzwert ist von 100.000 auf 10.000 an das Netz angeschlossene Kunden in den §§ 7, 8, 46 und 54 EnWG abzusenken.

Die Herstellung von mehr Transparenz im Netzbereich vermag ineffizienten Netzbetrieb, Quersubventionierung und Diskriminierung Dritter beim Netzzugang zwar begrenzen. Grundsätzlich gelöst werden können diese Probleme jedoch nur durch eine konsequenteren Entflechtung des Netzbetriebs von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines integrierten Energieversorgungsunternehmens, oder kurz gesagt: durch die Absenkung des De-minimis-Grenzwertes auf 10.000 angeschlossene Kunden.

Mit dem heutigen Grenzwert von 100.000 angeschlossenen Kunden ist die gesetzliche Ausnahme von der rechtlichen und operationellen Entflechtung praktisch die Regel: 91 Prozent der Strom- und 96 Prozent der Gasverteilnetzbetreiber sind so klein, dass sie unter die 100.000-Kunden-Grenze fallen. Das bedeutet, dass für den Großteil der Netzbetreiber die ungemein wichtigen Vorschriften zur rechtlichen und operationellen Entflechtung von Netzbetreibern schlicht nicht gelten. Die wenigen übrigen Pflichten zur buchhalterischen und informatorischen Trennung von Netz und Vertrieb, die die kleinen Netzbetreiber erfüllen müssen, können Quersubventionierung sowie eine Diskriminierung von konkurrierenden Lieferanten nicht verhindern. Denn insbesondere die Einhaltung der informatorischen Entflechtung ist nicht nachprüfbar, Verstöße dagegen sind nicht nachweisbar. Die Folge: Netzbetreiber müssen aktuell selbst bei offensichtlichen Verstößen keinerlei Konsequenzen fürchten. Die großzügige Ausnahmeregelung verhindert die effektive Durchsetzung der notwendigen Entflechtung. Und das obwohl neutral handelnde Netzbetreiber die Grundvoraussetzung für einen funktionierenden und diskriminierungsfreien Netzzugang auf dem Energiemarkt darstellen.

Doch damit nicht genug: Die zweifelhafte Ausnahmereglung wirkt noch über die Entflechtungsvorschriften hinaus. Mit dem De-minimis-Grenzwert sind zahlreiche weitere Sonderfälle bei der Regulierung von Netzzugang und Netzentgelten direkt oder indirekt verbunden. So bedingen diese geringeren Anforderungen an kleinere Netze den überaus problematischen Anreiz, ein kleineres Netz zu betreiben und damit die für Netze mit über 100.000 angeschlossenen Kunden geltenden, strengeren Regelungen zu umgehen. Auch die teilweise großzügige

gere Entscheidungspraxis der Landesregulierungsbehörden verstärkt diese Entwicklung und weckt Begehrlichkeiten bei den übrigen Netzbetreibern nach schwächerer Regulierung. Die Schaffung weiterer Ausnahmen wäre jedoch der falsche Weg und schädlich im Hinblick auf die Effizienz von Netzbetrieben. Schließlich müssen alle Netzbetreiber in der Lage sein, die ihrer Marktrolle im Energiemarkt zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen – und das möglichst effizient.

Außerdem schlagen wir folgende wichtige Änderungen vor:

- Die **Bundesnetzagentur erhält die Richtlinienkompetenz** über die Ausgestaltung aller Regulierungsvorgaben (§ 54 Abs. 4 neu).
- Die **Zusammenarbeitspflicht der Netzbetreiber** in § 24 Satz 2 Nr. 1 EnWG muss zwingend um eine **gleichberechtigte Beteiligung der Netznutzer** an dem Prozess zur Entwicklung einheitlicher Bedingungen für den Netzzugang ergänzt werden.
- Nach der Öffnung des Marktes im Bereich Messwesen bedarf es in § 21b EnWG geeigneter Regeln, damit sich hier auch ein Angebot des Marktes entwickeln und Wettbewerb unter den Anbietern entstehen kann. Es muss verhindert werden, dass durch einen unkoordinierten, flächendeckenden Rollout **intelligenter Messsysteme** in vielen Netzen Stranded Investments im großen Stil getätigt werden. Hierzu müssen – wie in der entsprechenden Richtlinie übrigens vorgesehen – im ersten Schritt **geeignete Kundengruppen** herausgearbeitet werden, um eine Zwangsausrüstung völlig ungeeigneter Abnahmestellen zu verhindern. Eine Regulierung gegen den Willen des Verbrauchers ist unbedingt zu vermeiden.
- Die vor dem Inkrafttreten der am 3. September 2010 novellierten Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) geschlossenen, oft extrem langfristigen **Gaskapazitätsverträge** sind an die Regeln der neuen GasNZV anzupassen. Dazu ist die **Übergangsvorschrift** aus dem Referentenentwurf zur GasNZV-Novelle vom 3. Februar 2010 in § 115 des EnWG aufzunehmen, damit der mit den neuen Kapazitätsregelungen der GasNZV vom Verordnungsgeber beabsichtigte Effekt überhaupt erreicht werden kann.
- Die Aufgaben der Gasverteilnetzbetreiber in § 16a EnWG (oder alternativ direkt in der GasNZV) sind durch die **Verpflichtung der Gasverteilnetzbetreiber** zu vervollständigen.

gen, **Differenzbilanzkreise** zu führen bzw. die Salden der sog. Netzkonten zwischen Verteilnetzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen abzurechnen.

- Die Möglichkeit für integrierte Gasversorgungsunternehmen, Dritten den **Netzzugang** nach § 25 EnWG **zu verweigern** ist aus dem EnWG komplett zu **streichen**. Diese Regelung ähnelt der Diskussion um den Single-Buyer-Status im alten EnWG von 1998, welche nur der Aufrechterhaltung der alten monopolistischen Struktur diene. § 25 EnWG widerspricht zudem den Entflechtungsgrundsätzen des EnWG sowie der umzusetzenden EU-Richtlinien.
- Die Verordnungsermächtigung in § 24 Satz 2 Nr. 4 EnWG ist so zu präzisieren, dass die Regulierungsbehörde bei Anpassungen der **Netzentgeltstrukturen** auch **Anreize zu netzentlastender Energieeinspeisung und netzentlastendem Energieverbrauch** setzen kann, um somit das wirtschaftliche Angebot variabler Lasten bzw. Verbrauchssteuerung zu ermöglichen.
- Die **Befugnisse der Regulierungsbehörden** gemäß den §§ 30 bis 33 EnWG sind um die Kontrolle der Entflechtungsvorschriften und Aufgaben der Netzbetreiber sowie die Durchsetzung der EG-Verordnungen Nr. 714/2009 (grenzüberschreitender Stromhandel) und Nr. 715/2009 (Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen) zu **vervollständigen**.
- Die Zulässigkeit von Beschwerden gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörden ist in § 75 Abs. 2 EnWG um ein **Beschwerderecht für alle Betroffenen** sowie für Verbände zu erweitern. Das Prozesskostenrisiko im Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren ist durch eine Ex-ante-Festlegung des Streitwertes in § 90 EnWG zu Beginn des Verfahrens für den Antragsteller deutlich klarzustellen.
- Der **Ausschluss des Kartellrechts** in § 111 Abs. 1 Satz 1 EnWG ist ersatzlos zu **streichen**. Dieser Ausschluss stellt einen klaren Verstoß gegen die EU-Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG dar. Gemäß Richtlinie müssen den Marktteilnehmern alle Rechtsbehelfe offen stehen – eben und gerade auch die Rechtsmittel des Kartellrechts.

Berlin, den 8. März 2011

EnWG Gesetzestext Stand 21.08.2009	bne-Änderungsvorschlag	Anmerkungen und Begründungen zu den Änderungsvorschlägen
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p>
<p>Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet :</p> <p>1. Ausgleichsleistungen Dienstleistungen zur Bereitstellung von Energie, die zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigt wird, zu denen insbesondere auch Regelenergie gehört,</p> <p>1a. Ausspeisekapazität im Gasbereich das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Ausspeisepunkt aus einem Netz oder Teilnetz insgesamt ausgespeist und gebucht werden kann,</p> <p>1b. Ausspeisepunkt ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers entnommen werden kann,</p> <p>2. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Betreiber von Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzen sind,</p> <p>3. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,</p> <p>4. Betreiber von Energieversorgungsnetzen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen oder Gasversorgungs-</p>	<p>1a. Ausspeisekapazität im Gasbereich das maximale Volumen in Kilowattstunde pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Ausspeisepunkt aus einem Netz oder Teilnetz insgesamt ausgespeist und gebucht werden kann,</p>	<p>Die neue GasNZV stellt in § 15 Abs. 1 klar, dass die Nominierung von Ausspeisekapazität als „Stundenmenge in Kilowattstunden pro Stunde beim Fernleitungsnetzbetreiber“ zu erfolgen hat.</p>

<p>netzen,</p> <p>5. Betreiber von Fernleitungsnetzen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Fernleitung von Erdgas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,</p> <p>6. Betreiber von Gasversorgungsnetzen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Gasversorgungsnetze betreiben,</p> <p>7. Betreiber von Gasverteilernetzen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Gas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,</p> <p>8. Betreiber von LNG-Anlagen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verflüssigung von Erdgas oder der Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb einer LNG-Anlage verantwortlich sind,</p> <p>9. Betreiber von Speicheranlagen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich sind,</p> <p>10. Betreiber von Übertragungsnetzen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Übertragung von Elektrizität wahrnehmen und die</p>		
--	--	--

<p>verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,</p> <p>10a. Bilanzkreis im Elektrizitätsbereich innerhalb einer Regelzone die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen,</p> <p>10b. Bilanzzone im Gasbereich der Teil eines oder mehrerer Netze, in dem Ein- und Ausspeisepunkte einem bestimmten Bilanzkreis zugeordnet werden können,</p> <p>10c. Biogas Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas,</p> <p>11. dezentrale Erzeugungsanlage eine an das Verteilernetz angeschlossene verbrauchs- und lastnahe Erzeugungsanlage,</p> <p>12. Direktleitung eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden,</p> <p>13. Eigenanlagen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität zur Deckung des Eigenbedarfs, die nicht von Energieversorgungsunternehmen betrieben wer-</p>	<p>10a. Bilanzkreis im Elektrizitätsbereich innerhalb einer Regelzone bzw. im Gasbereich innerhalb eines Marktgebietes die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen,</p> <p>13a. Einspeisekapazität</p>	<p>Klarstellende Änderung: Bilanzkreise gibt es sowohl im Strom- als auch im Gasmarkt.</p> <p>Anpassung an die neue GasNZV: § 15</p>
--	--	--

<p>den,</p> <p>13a. Einspeisekapazität im Gasbereich das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Einspeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann,</p> <p>13b. Einspeisepunkt ein Punkt, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe aus Speichern, Gasproduktionsanlagen, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen,</p> <p>14. Energie Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden,</p> <p>15. Energieanlagen Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen, dies schließt die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperreinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein,</p> <p>15a. Energieeffizienzmaßnahmen Maßnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Energieaufwand und damit erzieltm Ergebnis im Bereich von Energieumwandlung, Energietransport und Energienutzung,</p> <p>16. Energieversorgungsnetze Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen,</p> <p>17. Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen,</p>	<p>im Gasbereich das maximale Volumen in Kilowattstunde pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Einspeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann,</p>	<p>Abs. 1 GasNZV regelt, dass die Nominierung von Einspeisekapazität als „Stundenmenge in Kilowattstunden pro Stunde beim Fernleitungsnetzbetreiber“ zu erfolgen hat.</p>
---	---	---

<p>18. Energieversorgungsunternehmen natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen,</p> <p>18a. Erneuerbare Energien Energie im Sinne des § 3 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,</p> <p>19. Fernleitung der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst,</p> <p>19a. Gas Erdgas und Biogas sowie Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49,</p> <p>19b. Gaslieferant natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist,</p> <p>20. Gasversorgungsnetze alle Fernleitungsnetze, Gasverteilernetze, LNG-Anlagen oder Speichieranlagen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind und die einem oder mehreren Energieversorgungsunternehmen gehören oder von ihm oder von ihnen betrieben werden, einschließlich Netzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, ausgenommen sind solche Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden,</p> <p>21. Großhändler natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme von Betreibern von Übertragungs-, Fernleitungs- sowie Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, die Energie zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig sind, kaufen,</p> <p>22. Haushaltskunden</p>		
---	--	--

<p>Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen,</p> <p>23. Hilfsdienste sämtliche zum Betrieb eines Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzes erforderlichen Dienste oder sämtliche für den Zugang zu und den Betrieb von Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen oder LNG-Anlagen oder Speicheranlagen erforderlichen Dienste, einschließlich Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich Betreibern von Fernleitungsnetzen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,</p> <p>24. Kunden Großhändler, Letztverbraucher und Unternehmen, die Energie kaufen,</p> <p>25. Letztverbraucher Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen,</p> <p>26. LNG-Anlage eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas; darin eingeschlossen sind Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch nicht die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen,</p>	<p>26x. „Marktgebiet“ ist die Zusammenfassung gleichgelagerter und nachgelagerter Netze, in denen Transportkunden gebuchte Kapazitäten frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen können,</p> <p>26y. Messeinrichtung die Gesamtheit der technischen</p>	<p>Ergänzung der Definition, da der Begriff Marktgebiet zwar bis dato im Gesetz verwendet (§ 112) aber nicht definiert wurde.</p> <p>Ergänzung einer Definition für die Messeinrichtung, da der Begriff der Messeinrichtung im EnWG genutzt wird, aber</p>
---	---	--

<p>26a. Messstellenbetreiber ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt,</p> <p>26b. Messstellenbetrieb der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen,</p> <p>26c. Messung die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten,</p> <p>27. Netzbetreiber Netz- oder Anlagenbetreiber im Sinne der Nummern 2 bis 7 und 10,</p> <p>28. Netznutzer natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen,</p> <p>29. Netzpufferung die Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen, ausgenommen sind Einrichtungen, die Betreibern von Fernleitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,</p> <p>29a. neue Infrastruktur eine Infrastruktur, die nach dem 12. Juli 2005 in Betrieb genommen worden ist,</p> <p>29b. örtliches Verteilernetz ein Netz, das überwiegend der Belieferung von Letztverbrauchern</p>	<p>Einrichtungen, die der Messung dienen,</p> <p>26d. Messdienstleister ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe der Messung wahrnimmt,</p>	<p>heute im Widerspruch zur MessZV steht. Die MessZV muss entsprechend angepasst werden.</p> <p>Wichtige Ergänzung, da der Begriff des Messdienstleisters auch in der MessZV nicht definiert ist und neben der MessZV auch in den Musterverträgen der Bundesnetzagentur genutzt wird.</p>
---	---	--

<p>über örtliche Leitungen, unabhängig von der Druckstufe oder dem Durchmesser der Leitungen, dient; für die Abgrenzung der örtlichen Verteilernetze von den vorgelagerten Netzebenen wird auf das Konzessionsgebiet abgestellt, in dem ein Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 und des § 46 Abs. 2 betrieben wird einschließlich von Leitungen, die ein örtliches Verteilernetz mit einem benachbarten örtlichen Verteilernetz verbinden,</p> <p>30. Regelzone im Bereich der Elektrizitätsversorgung das Netzgebiet, für dessen Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve ein Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie (UCTE) verantwortlich ist,</p> <p>31. Speicheranlage eine einem Gasversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Gas, einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird, ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,</p> <p>31a. Teilnetz im Gasbereich ein Teil des Transportgebiets eines oder mehrerer Netzbetreiber, in dem ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann,</p> <p>31b. Transportkunde im Gasbereich Großhändler, Gaslieferanten einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens und Letztverbraucher,</p> <p>32. Übertragung der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst,</p> <p>33. Umweltverträglichkeit</p>		
---	--	--

dass die Energieversorgung den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird, der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu,

34. Verbindungsleitungen

Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen, oder eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden,

35. Verbundnetz

eine Anzahl von Übertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind, oder eine Anzahl von Gasversorgungsnetzen, die miteinander verbunden sind,

36. Versorgung

die Erzeugung oder Gewinnung von Energie zur Belieferung von Kunden, der Vertrieb von Energie an Kunden und der Betrieb eines Energieversorgungsnetzes,

37. Verteilung

der Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung über Elektrizitätsverteilernetze oder der Transport von Gas über örtliche oder regionale Leitungsnetze, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst,

38. vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen

ein im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätige Gruppe von Unternehmen, die im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. EU Nr. L 24 S. 1) miteinander verbunden sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe im Elektrizitätsbereich mindestens eine der

<p>Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt,</p> <p>39. vorgelagertes Rohrleitungsnetz Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Öl- oder Gasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einer oder mehreren solcher Anlagen zu einer Aufbereitungsanlage, zu einem Terminal oder zu einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminale zu leiten, mit Ausnahme solcher Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden.</p>		
<p>§ 4 Genehmigung des Netzbetriebs</p>	<p>§ 4 Genehmigung des Netzbetriebs</p>	<p>§ 4 Genehmigung des Netzbetriebs</p>
<p>((1) Die Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes bedarf der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen.</p> <p>(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur versagt werden, wenn der Antragsteller nicht die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch der Betrieb einer in Absatz 1 genannten Anlage untersagt werden, für dessen Aufnahme keine Genehmigung erforderlich war.</p> <p>(3) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 geht die Genehmigung auf den Rechtsnachfolger über.</p> <p>(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei einem Verstoß gegen Absatz 1 den Netzbetrieb untersagen oder den Netzbetreiber durch andere geeignete Maßnahmen vorläufig verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das einen Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 2 darstellen würde.</p>	<p>Ergänzung in Absatz 2: (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur versagt werden, wenn der Antragsteller nicht die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten und den Anforderungen an seine Marktrolle gerecht zu werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch der Betrieb einer in Absatz 1 genannten Anlage untersagt werden, für dessen Aufnahme keine Genehmigung erforderlich war. Die Genehmigung kann auch verweigert werden, wenn die Größe des</p>	<p>Gerade vor dem Hintergrund des Trends zur Rekommunalisierung und der Zunahme der verschiedenen Marktrollen, muss sichergestellt werden, dass Netzbetreiber allen Anforderungen an seine Marktrolle gerecht wird (Einhaltung z.B. der Vorgaben der Bundesnetzagentur wie GPKE, WiM, MaBiS usw.).</p>

<p>(5) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.</p>	<p>Netzbetriebs keinen effizienten Betrieb erwarten lässt. Die ist zu vermuten, wenn weniger als 10.000 Kunden in dem Netz angeschlossen sind.</p>	
<p>Teil 2 Entflechtung</p>	<p>Teil 2 Entflechtung</p>	<p>Teil 2 Entflechtung</p>
<p>§ 6 Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung</p>	<p>§ 6 Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung</p>	<p>§ 6 Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung</p>
<p>(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sie die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung nach den §§ 7 bis 10 sicherstellen. Abweichend von Satz 2 gelten für die Unabhängigkeit der Betreiber von LNG-Anlagen und von Speicheranlagen in vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, soweit die Anlagen nicht den Gasversorgungsnetzen zugerechnet werden müssen, nur die §§ 9 und 10.</p> <p>(2) Die in wirtschaftlich engem Zusammenhang mit der rechtlichen oder operationellen Entflechtung nach den §§ 7 und 8 übertragenen Wirtschaftsgüter gelten als Teilbetrieb im Sinne der §§ 15, 16, 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes. Satz 1 gilt nur für diejenigen Wirtschaftsgüter, die unmittelbar auf Grund des Organisationsakts der Entflechtung übertragen werden. Für die Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes gilt auch das der übertragenden Körperschaft im Rahmen des Organisationsakts der Entflechtung verbleibende Vermögen als zu einem Teilbetrieb gehörend. § 15 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes, § 8b Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4 bis 6 sowie § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes finden auf Maßnahmen nach Satz 1 keine Anwendung, sofern diese Maßnahme von Unternehmen im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2007</p>	<p>(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet und haben die Netzbereiche gemäß § 3 Nr. 27 getrennt von den übrigen Unternehmensbereichen zu führen. Um dieses Ziel zu erreichen</p>	<p>Satz 1 kann umformuliert werden, da er wortgleich in § 7 Abs 1 S. 1 enthalten ist.</p>

<p>und von Unternehmen im Sinne von § 7 Abs. 3 bis zum 31. Dezember 2008 ergriffen worden sind. Bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Sätze 1 und 2 vorliegen, leistet die Regulierungsbehörde den Finanzbehörden Amtshilfe (§ 111 der Abgabenordnung).</p> <p>(3) Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich aus der rechtlichen oder operationellen Entflechtung nach den §§ 7 und 8 ergeben, sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen Unternehmen, die eine rechtliche Entflechtung auf freiwilliger Grundlage vornehmen.</p>		
<p>§ 7 Rechtliche Entflechtung</p>	<p>§ 7 Rechtliche Entflechtung</p>	<p>§ 7 Rechtliche Entflechtung</p>
<p>(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben sicherzustellen, dass Netzbetreiber, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 38 verbunden sind, hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sind.</p> <p>(2) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsversorgungsnetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 38 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach Absatz 1 ausgenommen. Satz 1 gilt für Gasversorgungsnetze entsprechend.</p> <p>(3) Hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und der Betreiber von Gasverteilernetzen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 mit vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, gilt die Verpflichtung aus Absatz 1 erst ab dem 1. Juli 2007.</p>	<p>(2) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsversorgungsnetz weniger als 100.000 10.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 38 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach Absatz 1 ausgenommen. Satz 1 gilt für Gasversorgungsnetze entsprechend.</p> <p><i>Absatz 3 kann entfallen.</i></p>	<p>Mit einer De-Minimis-Grenze von 100.000 angeschlossenen Kunden ist heute in Deutschland die Ausnahme in der Praxis die Regel: 91 % der Strom- und 96 % der Gasverteilernetzbetreiber fallen unter die 100.000-Kunden-Grenze. Wir fordern eine deutliche Absenkung des De-Minimis-Grenzwertes auf 10.000 angeschlossene Kunden, damit das Ziel des neutralen Netzbetriebs durch die Entflechtungsvorgaben tatsächlich erreicht werden kann.</p> <p>Die Übergangsregelung in Absatz 3 kann entfallen – die Frist liegt in der Vergangenheit.</p>
<p>§ 8 Operationelle Entflechtung</p>	<p>§ 8 Operationelle Entflechtung</p>	<p>§ 8 Operationelle Entflechtung</p>
<p>(1) Unternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 haben die Unabhängigkeit ihrer im</p>		

<p>Sinne von § 3 Nr. 38 verbundenen Netzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts nach Maßgabe der folgenden Absätze sicherzustellen.</p> <p>(2) Für Personen, die für den Netzbetreiber tätig sind, gelten zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs folgende Vorgaben:</p> <p>1.</p> <p>Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs Auswirkungen haben wesentlich sind, müssen für die Ausübung dieser Tätigkeiten einer betrieblichen Einrichtung des Netzbetreibers angehören und dürfen keine Angehörige von betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.</p> <p>2.</p> <p>Personen, die in anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs ausüben, sind insoweit den fachlichen Weisungen der Leitung des Netzbetreibers zu unterstellen.</p> <p>(3) Unternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 haben geeignete Maßnahmen zu treffen, um die berufliche Handlungsunabhängigkeit der Personen zu gewährleisten, die mit Leitungsaufgaben des Netzbetreibers betraut sind.</p> <p>(4) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass die Netzbetreiber tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben können. Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Netzbetreibers im Hinblick auf dessen</p>	<p>(2) ...</p> <p>1. Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letzt-Entscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs Auswirkungen haben wesentlich sind, müssen für die Ausübung dieser Tätigkeiten einer betrieblichen Einrichtung des Netzbetreibers angehören und dürfen keine Angehörige von betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.</p> <p>(4) Unternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, ...</p>	<p>Die bisherigen Formulierungen sind zu ungenau und haben zu viele Diskussionen über die Wesentlichkeit oder Letztendlichkeit herbeigeführt. Sie sind daher entsprechend zu verschärfen.</p> <p>Auch die Netzbetreiber selbst sollten diese Pflicht haben.</p>
--	--	---

<p>Rentabilität ist die Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, unter anderem der Weisung, der Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen und der Genehmigung jährlicher Finanzpläne oder gleichwertiger Instrumente, insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erforderlich ist. Dabei ist die Einhaltung der §§ 11 bis 16a sicherzustellen. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb sind nicht erlaubt; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.</p> <p>(5) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen, den Mitarbeitern dieses Unternehmens und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine Person oder Stelle zu überwachen. Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen sind festzulegen. Die zuständige Person oder Stelle legt der Regulierungsbehörde jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vor und veröffentlicht ihn.</p> <p>(6) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsversorgungsnetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 38 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 ausgenommen. Satz 1 gilt für Gasversorgungsnetze entsprechend.</p>	<p>(5) Unternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ...</p> <p>(6) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsversorgungsnetz weniger als 100.000 10.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 38 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 ausgenommen. Satz 1 gilt für Gasversorgungsnetze entsprechend.</p>	<p>Auch die Netzbetreiber selbst sollten diese Pflicht haben. Abs. 5 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Nur die konsequente operationelle Entflechtung des Netzbetriebs von den anderen Aufgaben kann zu Verbesserungen der aktuellen Situation beitragen. Es dürfen damit auch keine gemeinsamen Service-Gesellschaften oder dergleichen zugelassen werden.</p> <p>Der bisherige Schwellenwert der De-Minimis-Regelung macht die Ausnahme zur Regel. In Deutschland fallen über 90 % der Gas und Stromversorger unter diese Sonderregelung. Gerade bei der operationellen Entflechtung darf es überhaupt keine Ausnahme geben. Die hier festgelegten wenigen Pflichten, die ein Mindestmass an Diskriminierungsfreiheit sichern sollen, müssen gerade bei kleinen und kleinsten Energieversorgern zur Anwendung kommen, da hier naturgemäß der Kampf um den</p>
---	---	---

		Kunden und der Anreiz zur Diskriminierung am höchsten ist. Das belegen auch die Erfahrungen der Drittanbieter mit integrierten Energieversorgungsunternehmen dieser Größe.
§ 9 Verwendung von Informationen	§ 9 Verwendung und Offenlegung von Informationen	§ 9 Verwendung von Informationen
<p>(1) Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangen, gewahrt wird.</p> <p>(2) Legen das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder der Netzbetreiber, der im Sinne von § 3 Nr. 38 mit ihm verbunden ist, über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber Informationen offen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so hat dies in nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen.</p>	<p>(1) Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangen, gewahrt wird. Betriebliche Informationen von Netzbetreibern gem. § 3 Nr. 27 haben keinen Geheimhaltungsschutz, es sei denn der Netzbetreiber belegt ein ganz überwiegendes Geheimhaltungsinteresse in jedem einzelnen geltend gemachten Fall, welches das öffentliche Interesse an einem transparenten und effizienten Betrieb der Monopolinfrastuktur gem. § 3 Nr. 27 übersteigt.</p>	
§ 10 Rechnungslegung und interne Buchführung	§ 10 Rechnungslegung und interne Buchführung	§ 10 Rechnungslegung und interne Buchführung
(1) Energieversorgungsunternehmen haben ungeachtet ihrer Eigentumsver-		

hältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen.

(2) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 oder § 311 des Handelsgesetzbuchs gesondert auszuweisen.

(3) Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten in den nachfolgend aufgeführten Bereichen so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbständigen Unternehmen ausgeführt würden:

1. Elektrizitätsübertragung;
2. Elektrizitätsverteilung;
3. Gasfernleitung;
4. Gasverteilung;
5. Gasspeicherung;
6. Betrieb von LNG-Anlagen.

Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist auch jede wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechts an Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen, Gasspeichern oder LNG-Anlagen. Für die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors sind Konten zu führen, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können. Für Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors sind ebenfalls eigene Konten zu führen, die zusammengefasst werden können. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten nicht möglich ist oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche intern jeweils eine den in Absatz 1 genannten Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dabei sind in der internen Rechnungslegung die Regeln einschließlich der Abschreibungsmethoden anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den ge-

<p>mäß den Sätzen 1 bis 4 geführten Konten zugeordnet worden sind.</p> <p>(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Absatz 1 umfasst auch die Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach Absatz 3. Dabei ist neben dem Vorhandensein getrennter Konten auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss ist anzugeben, ob die Vorgaben nach Absatz 3 eingehalten worden sind.</p> <p>(5) Der Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Regulierungsbehörde unverzüglich eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses einschließlich des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über seine Versagung zu übersenden. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche sind beizufügen. Unternehmen, die keine Tätigkeiten nach Absatz 3 ausüben, sind von der Verpflichtung nach Satz 1 freigestellt; die Befugnisse der Regulierungsbehörde bleiben unberührt. Geschäftsberichte zu den Tätigkeitsbereichen, die nicht in Absatz 3 Satz 1 aufgeführt sind, hat die Regulierungsbehörde als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.</p>		
<p>Teil 3 Regulierung des Netzbetriebs</p>	<p>Teil 3 Regulierung des Netzbetriebs</p>	<p>Teil 3 Regulierung des Netzbetriebs</p>
<p>Abschnitt 1 Aufgaben der Netzbetreiber</p>	<p>Abschnitt 1 Aufgaben der Netzbetreiber</p>	<p>Abschnitt 1 Aufgaben der Netzbetreiber</p>
<p>§ 11 Betrieb von Energieversorgungsnetzen</p>	<p>§ 11 Betrieb von Energieversorgungsnetzen</p>	<p>§ 11 Betrieb von Energieversorgungsnetzen</p>
<p>(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Sie haben insbesondere die Aufgaben nach den §§ 12 bis 16a zu erfüllen. Die Verpflichtung gilt auch im Rahmen der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte nach § 8 Abs. 4 Satz 2.</p> <p>(2) In Rechtsverordnungen über die Regelung von Vertrags- und sonstigen</p>	<p>(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei und effizient zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Sie haben insbesondere die Aufgaben</p>	<p>Die eigentlich evidente Effizienzvorgabe fehlt.</p> <p>Die Einschränkung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist in der Sache verfehlt. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der strengen Netzausbauverpflichtungen, die aus dem 3. Binnenmarktpaket ohne Einschränkung durch</p>

<p>Rechtsverhältnissen können auch Regelungen zur Haftung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Energieversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, getroffen werden. Dabei kann die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung beschränkt und der Höhe nach begrenzt werden. Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs im Zusammenhang mit Verpflichtungen nach § 13 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14, und § 16 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 16a, erforderlich ist, kann die Haftung darüber hinaus vollständig ausgeschlossen werden.</p>	<p>nach den §§ 12 bis 16a zu erfüllen. Die Verpflichtung gilt auch im Rahmen der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte nach § 8 Abs. 4 Satz 2.</p>	<p>eine Zumutbarkeitsklausel umzusetzen sind. Denn die Konsequenz des Nicht-Betriebes, des Nicht-Wartens, des nicht bedarfsgerechten Optimierens, des Nicht-Verstärkens und des Nicht-Ausbaus darf und kann nie eine ernsthafte Alternative für den Betrieb der volkswirtschaftlich überragenden Infrastruktur der Netze sein. Bisher wird diese Klausel vielfach missbräuchlich als Begründung für die Drohung mit Nichtinvestitionen genutzt.</p>
<p>§ 12 Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen</p>	<p>§ 12 Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen</p>	<p>§ 12 Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen</p>
<p>(1) Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen.</p> <p>(2) Betreiber von Übertragungsnetzen haben Betreibern eines anderen Netzes, mit dem die eigenen Übertragungsnetze technisch verbunden sind, die notwendigen Informationen bereitzustellen, um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau und den Verbund sicherzustellen.</p> <p>(3) Betreiber von Übertragungsnetzen haben dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.</p> <p>(3a) Betreiber von Übertragungsnetzen haben alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Februar 2006 einen Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung zu erstellen und diesen der Regulierungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Bericht zur Netzausbauplanung hat auch konkrete Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes und den geplanten Beginn und das geplante Ende der Maßnahmen zu enthalten. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde ist ihr innerhalb von drei Monaten ein Bericht entsprechend der Sätze 1 und 2 auch über bestimmte Teile des Übertragungsnetzes vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat Dritten auf</p>	<p>(1) Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen effizient zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen.</p>	<p>Die ÜNB haben die Netzführung ihrer Regelzonen jahrelang ineffizient geführt und sich erst infolge eines Missbrauchsverfahrens der BNetzA zu einer effizienteren und gemeinsamen Netzführung verpflichtet. Die Durchsetzung der Verpflichtung wird zukünftig durch diese einfache Klarstellung für die anstehenden weiteren Stufen der Effizienzverbesserung erleichtert. Diese Vorgabe gilt auch weiterhin im Rahmen der angedachten Einführung des ISO- und ITO-Modells aus dem 3. BMP.</p>

<p>Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, insbesondere soweit es für die Durchführung von Planungen für Energieanlagen erforderlich ist, innerhalb einer Frist von zwei Monaten Zugang zu den Berichten nach den Sätzen 1 bis 3 zu gewähren. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 zum Inhalt des Berichts nähere Bestimmungen treffen.</p> <p>(4) Betreiber von Erzeugungsanlagen, Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten von Elektrizität sind verpflichtet, Betreibern von Übertragungsnetzen auf Verlangen unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Übertragungsnetze sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden können.</p>		
<p>§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen</p>	<p>§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen</p>	<p>§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen</p>
<p>(1) Die §§ 12 und 13 gelten für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben entsprechend, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind. § 12 Abs. 3a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einen Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung erstmals zum 1. August 2006 zu erstellen haben. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einschließlich vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 10 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind von den Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3a ausgenommen. § 13 Abs. 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nur auf Anforderung der Regulierungsbehörde die Schwachstellenanalyse zu erstellen und über das Ergebnis zu berichten haben.</p> <p>(1a) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, Maßnahmen des Betreibers von Übertragungsnetzen, in dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden sind, nach dessen Vorgaben durch eigene Maßnahmen zu unterstützen, soweit diese erforderlich sind, um Gefährdungen und Störungen in den Übertragungsnetzen mit geringstmöglichen Eingriffen in die Versorgung zu vermeiden; dabei gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.</p> <p>(2) Bei der Planung des Verteilernetzausbaus haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen die Möglichkeiten von Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen und dezentralen Erzeugungsanlagen zu berücksichtigen.</p>	<p>Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einschließlich vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 10 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind von den Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3a ausgenommen.</p>	<p>Grundsätzlich sollte diese weitere Ausnahme für kleine Verteilnetze gestrichen werden. Mindestens muss jeder Netzbetreiber einen Netzzustandsbericht und eine -ausbauplanung entwerfen und gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber offenlegen. Denn der bisherige und noch erwartete Zubau von EEG-Anlagen, die in Verteilnetzen angeschlossen werden (Photovoltaik) verschiebt Lastflüsse wesentlich und dies muss zwingend in der <u>Netzplanung jedes Netzes</u> berücksichtigt werden.</p>

<p>tigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates allgemeine Grundsätze für die Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Belange bei Planungen festzulegen.</p>		
<p>§ 15 Aufgaben der Betreiber von Fernleitungsnetzen</p>	<p>§ 15 Aufgaben der Betreiber von Fernleitungsnetzen</p>	<p>§ 15 Aufgaben der Betreiber von Fernleitungsnetzen</p>
<p>(1) Betreiber von Fernleitungsnetzen haben den Gastransport durch ihr Netz unter Berücksichtigung der Verbindungen mit anderen Netzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Fernleitungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Gasversorgungssystem in ihrem Netz und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen.</p> <p>(2) Um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann, haben Betreiber von Fernleitungsnetzen, Speicher- oder LNG-Anlagen jedem anderen Betreiber eines Gasversorgungssystemes, mit dem die eigenen Fernleitungsnetze oder Anlagen technisch verbunden sind, die notwendigen Informationen bereitzustellen.</p> <p>(3) Betreiber von Fernleitungsnetzen haben dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.</p>	<p>(4) Betreiber von Fernleitungsnetzen haben alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Februar 2012 einen Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung zu erstellen und diesen der Regulierungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Bericht zur Netzausbauplanung hat auch konkrete Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes und den geplanten Beginn und das geplante Ende der Maßnahmen zu enthalten. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde ist ihr innerhalb von drei Monaten ein Bericht entsprechend der Sätze 1 und 2 auch über bestimmte Teile des Fernleitungs-</p>	<p>Diese Regelung muss noch an das BMP sowie die neue GasNZV angepasst werden (Kooperationspflicht der NB, zentrale Steuerung und Einsatz von Regenergie im Marktgebiet, Rolle des Marktgebietsverantwortlichen, Netzausbauplanung ...).</p> <p>Diese Verpflichtung sollte analog Strom auch für Gas gelten.</p>

	<p>netzes vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat Dritten auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, insbesondere soweit es für die Durchführung von Planungen für Energieanlagen erforderlich ist, innerhalb einer Frist von zwei Monaten Zugang zu den Berichten nach den Sätzen 1 bis 3 zu gewähren. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 zum Inhalt des Berichts nähere Bestimmungen treffen.</p> <p>(4) Betreiber von Produktions-, Speicher- und Biogasaufbereitungsanlagen, Gaskraftwerken sowie Betreiber von Gasverteilernetzen und Lieferanten von Erdgas sind verpflichtet, Betreibern von Fernleitungsnetzen auf Verlangen unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Fernleitungsnetze sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden können.</p>	
<p>§ 16 Systemverantwortung der Betreiber von Fernleitungsnetzen</p>	<p>§ 16 Systemverantwortung der Betreiber von Fernleitungsnetzen</p>	<p>§ 16 Systemverantwortung der Betreiber von Fernleitungsnetzen</p>
<p>(1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Fernleitungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. netzbezogene Maßnahmen und 2. marktbezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Einsatz von Ausgleichsleistungen, vertragliche Regelungen über eine Abschaltung und den Einsatz von Speichern, <p>zu beseitigen.</p>		<p>Diese Regelung muss noch an die neue GasNZV angepasst werden (Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs - § 17 GasNZV) ...</p>

<p>(2) Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Fernleitungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 15 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Gaseinspeisungen und Gasausspeisungen sind die betroffenen Betreiber von anderen Fernleitungs- und Gasverteilernetzen und Gashändler soweit möglich vorab zu informieren.</p> <p>(3) Im Falle einer Anpassung nach Absatz 2 ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Soweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Maßnahmen getroffen werden, ist insoweit die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt § 11 Abs. 2 unberührt.</p> <p>(4) Über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen sind die hiervon unmittelbar Betroffenen und die Regulierungsbehörde unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen sind die vorgetragenen Gründe zu belegen.</p> <p>(5) Zur Vermeidung schwerwiegender Versorgungsstörungen haben Betreiber von Fernleitungsnetzen jährlich eine Schwachstellenanalyse zu erarbeiten und auf dieser Grundlage notwendige Maßnahmen zu treffen. Über das Ergebnis der Schwachstellenanalyse und die Maßnahmen hat der Betreiber von Fernleitungsnetzen der Regulierungsbehörde auf Anforderung zu berichten.</p>		
<p>§ 16a Aufgaben der Betreiber von Gasverteilernetzen</p>	<p>§ 16a Aufgaben der Betreiber von Gasverteilernetzen</p>	<p>§ 16a Aufgaben der Betreiber von Gasverteilernetzen</p>
<p>Die §§ 15 und 16 Abs. 1 bis 4 gelten für Betreiber von Gasverteilernetzen im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben entsprechend, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gasversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind. § 16 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Betreiber von Gasverteilernetzen nur auf Anforderung der Regulierungsbehörde eine Schwachstellenanalyse zu erstellen und über das Ergebnis zu berichten haben.</p>	<p><i>Änderung der GasNZV:</i></p> <p>§ 22 GasNZV - Abs. 4 neu Ausspeisenetzbetreiber sind ver-</p>	<p>Hier ist eine Regelungslücke zu schließen: Analog zum Strommarkt sind die Gasverteilnetzbetreiber zur Führung von Differenzbilanzkreisen zu verpflichten, um auch</p>

	<p>pflichtet, einen Differenzbilanzkreis zu führen, der ausschließlich die Abweichungen der Gesamtheit der Letztverbraucher von dem allokiierten Verbrauch dieser Letztverbraucher erfasst. In diesem Bilanzkreis dürfen keine Letztverbraucher bilanziert werden. Die wirtschaftliche Verantwortung für den Differenzbilanzkreis obliegt dem Verteilnetzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche rechnet diesen mit dem Verteilnetzbetreiber monatlich ab.</p> <p><i>§ 25 Absatz 3 GasNZV ist entsprechend zu streichen.</i></p>	<p>Verantwortung für die ihrer Marktrolle zugewiesenen Aufgaben innerhalb des Bilanzierungssystems zu übernehmen.</p> <p>Begründung aus den Ausschussempfehlungen des Bundesrates zur GasNZV-Novelle vom 28.06.2010 (DS 312/1/10): Für eine klare Zuordnung von Risiko und Verantwortung sowie zur Sicherstellung der notwendigen Transparenz in der Bilanzierung und Energiemengenabrechnung ist es erforderlich, eine monatliche Abrechnung des Netzkontos zwischen Ausspeisenetzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichem durchzuführen. Die Mehr-/Minderungenabrechnung gegenüber den Lieferanten ist dann ausschließlich in der Verantwortung des jeweiligen Verteilnetzbetreibers ohne direkten Bezug auf das Netzkonto. Dieses Vorgehen vereinfacht darüber hinaus die Prozesse zwischen den Ausspeisenetzbetreibern und dem Marktgebietsverantwortlichen und ist im Strom geübte Praxis.</p>
<p>Abschnitt 2 Netzanschluss</p>	<p>Abschnitt 2 Netzanschluss</p>	<p>Abschnitt 2 Netzanschluss</p>
<p>§ 19 Technische Vorschriften</p> <p>(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzule-</p>	<p>§ 19 Technische Vorschriften</p>	<p>§ 19 Technische Vorschriften</p>

<p>gen und im Internet zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von LNG-Anlagen, dezentralen Erzeugungsanlagen und Speicheranlagen, von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen und von Direktleitungen technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Die technischen Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie sachlich gerechtfertigt und nichtdiskriminierend sein. Die Interoperabilität umfasst insbesondere die technischen Anschlussbedingungen und die Bedingungen für netzverträgliche Gasbeschaffungen unter Einschluss von Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, soweit sie technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit in das Gasversorgungsnetz eingespeist oder durch dieses Netz transportiert werden können. Für die Gewährleistung der technischen Sicherheit gilt § 49 Abs. 2 bis 4. Die Mindestanforderungen sind der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unterrichtet die Europäische Kommission nach Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. EG Nr. L 217 S. 18).</p>	<p>(2) Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Speicher-, LNG-, Produktions- und Biogasanlagen sowie Gaskraftwerken dezentralen Erzeugungsanlagen und Speicheranlagen, von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen und von Direktleitungen technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.</p>	<p>Notwendige Anpassung an neue GasNZV zur Vervollständigung.</p>
<p>Abschnitt 3 Netzzugang</p>	<p>Abschnitt 3 Netzzugang</p>	<p>Abschnitt 3 Netzzugang</p>
<p>§ 20 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen</p>	<p>§ 20 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen</p>	<p>§ 20 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen</p>
<p>(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie die Bedingungen, einschließlich Musterverträge, und Entgelte für diesen Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. Sie haben in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um einen effizienten Netzzugang zu gewährleisten. Sie haben ferner den Netznutzern die für einen effizienten Netzzugang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Netzzugangsregelung soll massengeschäftstauglich sein.</p>	<p>(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie die Bedingungen, einschließlich Musterverträge, Konzessionsabgaben und unmittelbar nach Ermittlung aber spätestens zum 15. Oktober</p>	<p>Für einen diskriminierungsfreien Netzzugang muss sichergestellt werden, dass alle Netznutzer zeitgleich und rechtzeitig alle Informationen insb. die Änderung der Netzentgelte erhalten. Entsprechend sollte in das EnWG eine Frist aufgenommen werden, bis zu der der Netzbetreiber die Lieferanten spä-</p>

<p>(1a) Zur Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen nach Absatz 1 haben Letztverbraucher von Elektrizität oder Lieferan-</p>	<p>jeden Jahres für das Folgejahr Entgelte für diesen Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht umfasst auch die Erlösobergrenzen gemäß § 4 Anreizregulierungsverordnung, die jährliche Absatzstruktur sowie die Kostenstellen gemäß der Anlagen zu den Netzentgeltverordnungen. Sie haben in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um einen effizienten Netzzugang zu gewährleisten und insbesondere bundesweit einheitliche Musterverträge zur Verfügung zu stellen. Sie haben ferner den Netznutzern die für einen effizienten Netzzugang erforderlichen Informationen auf Anfrage unverzüglich in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen zu übermitteln. Die Netzzugangsregelung seht muss massengeschäftstauglich sein.</p>	<p>testens über die geänderte Netzentgelte informieren muss. Die frühzeitige Übermittlung der Entgelte kann Verstöße gegen das informatorische Unbundling abmildern.</p> <p>Transparenz über zu zahlende Konzessionsabgaben Bisher besteht keine Veröffentlichungspflicht der Netzbetreiber bzgl. der im Netzgebiet zu zahlenden Konzessionsabgaben. Die KAV regelt nur Höchstsätze und Sondervereinbarungen zwischen Kommunen und Netzbetreibern etwa über die Konzessionsabgaben für Gaskunden werden selten öffentlich. In Verbindung mit der zu § 48 EnWG geschilderten uneinheitlichen Umsetzung der KAV stellt diese Intransparenz eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung dar. Eine einfache und angemessene Lösung wäre die Verpflichtung der Netzbetreiber, neben den Netzentgelten ein Preisblatt Konzessionsabgabe zu veröffentlichen.</p> <p>Transparenz der Netzbetreiberkennzahlen zur Nachvollziehbarkeit von effizienter Netzführung und Mittelverwendung im Monopolbereich: Die Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber sind dringend um die Netzkennzahlen aus der Netzentgeltregulierung zu erweitern.</p> <p>Das Angebot einheitlicher Musterverträge ist notwendig, um die Trans-</p>
--	--	---

<p>ten Verträge mit denjenigen Energieversorgungsunternehmen abzuschließen, aus deren Netzen die Entnahme und in deren Netze die Einspeisung von Elektrizität erfolgen soll (Netznutzungsvertrag). Werden die Netznutzungsverträge von Lieferanten abgeschlossen, so brauchen sie sich nicht auf bestimmte Entnahmestellen zu beziehen (Lieferantenrahmenvertrag). Netznutzungsvertrag oder Lieferantenrahmenvertrag vermitteln den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz. Alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, in dem Ausmaß zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit durch den Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, der den Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen hat, der Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz gewährleistet werden kann. Der Netzzugang durch die Letztverbraucher und Lieferanten setzt voraus, dass über einen Bilanzkreis, der in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem nach Maßgabe einer Rechtsverordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen einbezogen ist, ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme stattfindet.</p> <p>(1b) Zur Ausgestaltung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen müssen Betreiber von Gasversorgungsnetzen Einspeise- und Ausspeisekapazitäten anbieten, die den Netzzugang ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind. Zur Abwicklung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen ist ein Vertrag mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz eine Einspeisung von Gas erfolgen soll, über Einspeisekapazitäten erforderlich (Einspeisevertrag). Zusätzlich muss ein Vertrag mit dem Netzbetreiber, aus dessen Netz die Entnahme von Gas erfolgen soll, über Ausspeisekapazitäten abgeschlossen werden (Ausspeisevertrag). Wird der Ausspeisevertrag von einem Lieferanten mit einem Betreiber eines Verteilernetzes abgeschlossen, braucht er sich nicht auf bestimmte Entnahmestellen zu beziehen. Alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss, es sei denn, diese Zusammenarbeit ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Sie sind zu dem in Satz 5 genannten Zweck verpflichtet, bei der Berechnung und dem Angebot von Kapazitäten, der Erbringung von Systemdienstleistungen und der Kosten- oder Entgeltwälzung eng zusammenzuarbeiten. Sie haben gemeinsame Ver-</p>	<p>Sie haben gemeinsame Vertragsstan-</p>	<p>aktionsaufwand der Netznutzer beim Abschluss von Netzzugangsverträgen bei der Vielzahl von Verteilnetzbetreibern zu verringern. Effizienter und diskriminierungsfreier Netzzugang ist jedoch nur mit Standardangeboten möglich. Grundsätzlich sollten daher die einheitlichen Musterverträge durch Standardangebote für den Netzzugang abgelöst werden, die durch eine entsprechende Festlegung der Regulierungsbehörde unter Einbezug aller Marktteilnehmer einzuführen sind.</p> <p>Satz 7 streichen, da die Zusammenar-</p>
---	--	---

<p>tragsstandards für den Netzzugang zu entwickeln und unter Berücksichtigung von technischen Einschränkungen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit alle Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Netzbetreibern auszuschöpfen, mit dem Ziel, die Zahl der Netze oder Teilnetze sowie der Bilanzzonen möglichst gering zu halten. Betreiber von über Netzkopplungspunkte verbundenen Netzen haben bei der Berechnung und Ausweisung von technischen Kapazitäten mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, in möglichst hohem Umfang aufeinander abgestimmte Kapazitäten in den miteinander verbundenen Netzen ausweisen zu können. Bei einem Wechsel des Lieferanten kann der neue Lieferant vom bisherigen Lieferanten die Übertragung der für die Versorgung des Kunden erforderlichen, vom bisherigen Lieferanten gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten verlangen, wenn ihm die Versorgung des Kunden entsprechend der von ihm eingegangenen Lieferverpflichtung ansonsten nicht möglich ist und er dies gegenüber dem bisherigen Lieferanten begründet. Betreiber von Fernleitungsnetzen sind verpflichtet, die Rechte an gebuchten Kapazitäten so auszugestalten, dass sie den Transportkunden berechtigen, Gas an jedem Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem Ausspeisepunkt ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen, eines Teilnetzes bereitzustellen (entry-exit System). Betreiber eines örtlichen Verteilernetzes haben den Netzzugang nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 24 über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen durch Übernahme des Gases an Einspeisepunkten ihrer Netze für alle angeschlossenen Ausspeisepunkte zu gewährleisten.</p> <p>(2) Betreiber von Energieversorgungsnetzen können den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen und der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen der beantragenden Partei muss die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes erforderlich wären, um den Netzzugang zu ermöglichen; die Begründung kann nachgefordert werden. Für die Begründung nach Satz 3 kann ein Entgelt, das die Hälfte der entstandenen Kosten nicht überschreiten darf, verlangt werden, sofern auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen worden ist.</p>	<p>tragsstandards für den Netzzugang zu entwickeln und unter Berücksichtigung von technischen Einschränkungen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit alle Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Netzbetreibern auszuschöpfen, mit dem Ziel, die Zahl der Netze oder Teilnetze sowie der Bilanzzonen möglichst gering zu halten.</p> <p>(2) Betreiber von Energieversorgungsnetzen können den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist dem betroffenen Netznutzer in Textform zu begründen und der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. ...</p>	<p>beit in den vorangegangenen Sätzen sowie in Absatz 1 bereits und der GasNZV bereits geregelt ist. Darüber hinaus gilt diese Pflicht der Netzbetreiber grundsätzlich auch für den Strommarkt und ist entsprechend in Abs. 1 zu regeln.</p> <p>Wichtige Klarstellung.</p>
---	---	--

§ 21b Messeinrichtungen	§ 21b Messeinrichtungen	§ 21b Messeinrichtungen
<p>(1) Der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Betreibers von Energieversorgungsnetzen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach Absatz 2 oder 3 getroffen worden ist.</p> <p>(2) Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann von einem Dritten durchgeführt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Messstellenbetrieb, wenn der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messstellenbetrieb durch den Dritten gewährleistet ist und die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 vorliegen, sowie 2. die Messung, wenn durch den Dritten die einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messung und eine Weitergabe der Daten an die berechtigten Marktteilnehmer gewährleistet ist, die eine fristgerechte und vollständige Abrechnung ermöglicht. <p>Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb oder die Messung durch einen Dritten abzulehnen, sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Der Dritte und der Netzbetreiber sind verpflichtet, zur Ausgestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen einen Vertrag zu schließen. Bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers sind der bisherige und der neue Messstellenbetreiber verpflichtet, die für einen effizienten Wechselprozess erforderlichen Verträge abzuschließen und die notwendigen Daten unverzüglich auszutauschen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Messstellenbetreiber hat einen Anspruch auf den Einbau einer in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtung. Sie muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und 2. den von dem Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen. <p>Die Mindestanforderungen des Netzbetreibers müssen sachlich gerechtfertigt</p>	<p>Neuformulierung:</p> <p>(1) Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des Messstellenbetreibers, die Messung der gelieferten Energie ist Aufgabe des Messdienstleisters.</p> <p>(2) Der Messstellenbetreiber hat einen Anspruch auf den Einbau einer in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtung. Der Messstellenbetrieb hat den eichrechtlichen Vorschriften und den durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen einheitlichen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität zu genügen.</p> <p>(3) Die Messung hat den eichrechtlichen Vorschriften und den durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen einheitlichen Mindestanforderungen für eine Weitergabe der Daten an die berechtigten Marktteilnehmer zu entsprechen, die gewährleisten, dass eine fristgerechte und vollständige Abrechnung erfolgt.</p> <p>(4) Der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister, die an der Versorgung der Abnahmestelle beteiligten Lieferanten und der Netz-</p>	<p>Nach der Öffnung des Marktes im Bereich Messwesen, bedarf es in § 21b EnWG geeigneter Regeln, damit sich hier auch ein Angebot des Marktes entwickeln und Wettbewerb unter den Anbietern entstehen kann.</p> <p>Es muss verhindert werden, dass durch unkoordinierten, flächendeckenden Rollout intelligenter Messsysteme in vielen Netzen Stranded Investments im großen Stil getätigt werden. Hierzu müssen – wie es die Richtlinie ebenfalls vorschlägt – im ersten Schritt geeignete Kundengruppen herausgearbeitet werden, um eine Zwangsausrüstung völlig ungeeigneter Abnahmestellen zu verhindern.</p>

<p>und nichtdiskriminierend sein.</p> <p>(3a) Soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist, haben Messstellenbetreiber ab dem 1. Januar 2010 beim Einbau von Messeinrichtungen in Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden oder einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EG 2003 Nr. L 1 S. 65) unterzogen werden, jeweils Messeinrichtungen einzubauen, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln.</p> <p>(3b) Soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist, haben Messstellenbetreiber ab dem 1. Januar 2010 bei bestehenden Messeinrichtungen jeweils Messeinrichtungen anzubieten, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, das Angebot nach Satz 1 abzulehnen und bei Ersatz den Einbau einer anderen Messeinrichtung als einer Messeinrichtung im Sinne des Satzes 1 zu vereinbaren.</p> <p>(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bedingungen für den Messstellenbetrieb sowie für die Messung durch einen Dritten zu regeln und dabei auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Messung von einem anderen als dem Messstellenbetreiber durchgeführt werden kann, 2. bundesweit einheitliche technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen unter Beachtung der eichrechtlichen Vorgaben zu regeln sowie 3. zu regeln, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Regulierungsbehörde diese Bedingungen festlegen oder auf Antrag des Netzbetreibers genehmigen kann. <p>In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelungen zur einheitlichen Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Beteiligten, der Bestimmungen der Verträge nach Absatz 2 Satz 4 und des 	<p>betreiber sind verpflichtet, zur Ausgestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen die entsprechenden Verträge zu schließen. Die Verträge sind bundesweit einheitlich auszugestalten.</p> <p>(5) Bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers bzw. Messdienstleisters sind der bisherige und der neue Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister verpflichtet, die für einen effizienten Wechselprozess erforderlichen Verträge abzuschließen und die notwendigen Daten unverzüglich auszutauschen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Hat der Anschlussnutzer keinen Messstellenbetreiber oder keinen Messdienstleister bestimmt sind Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie Aufgabe des Betreibers von Energieversorgungsnetzen.</p> <p>(7) Das Bundeswirtschaftsministerium wird im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium unter Einbezug der Stellungnahmen der beteiligten Energieverbände eine Untersuchung beauftragen die bis zum 3.9.2012 eine</p>	
---	--	--

<p>Rechtsverhältnisses zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer sowie über den Vertragsschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge getroffen werden,</p> <p>2. die Mindestanforderungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 ausgestaltet werden,</p> <p>3. Bestimmungen zum Zeitpunkt der Übermittlung der Messdaten und zu den für die Übermittlung zu verwendenden bundeseinheitlichen Datenformaten getroffen werden,</p> <p>4. die Vorgaben zur Dokumentation und Archivierung der relevanten Daten bestimmt werden,</p> <p>5. die Haftung für Fehler bei Messung und Datenübermittlung geregelt werden,</p> <p>6. die Vorgaben für den Wechsel des Dritten näher ausgestaltet werden,</p> <p>7. das Vorgehen beim Ausfall des Dritten geregelt werden.</p>	<p>wirtschaftliche Bewertung vornimmt, bei der alle langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Verbraucher geprüft werden die durch intelligente Messsysteme entstehen und in der weiter untersucht wird, welche Art des intelligenten Messens bei welchen Kundengruppen im Verhältnis zum energiewirtschaftlichen Nutzen wirtschaftlich vertretbar ist. Die Untersuchung soll eine Empfehlung enthalten bei welchen Kundengruppen eine verpflichtende Einführung sinnvoll ist.</p> <p>Die so ermittelte Kundengruppe wird verpflichtet bis zum Jahr 2020 einen Messstellenbetreiber auszuwählen, der einen Messstellenbetrieb gem. Abs 2 S. 2 gewährleistet.</p> <p>(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <p>1.</p> <p>die Bedingungen für den Messstellenbetrieb sowie für die Messung zu regeln und dabei auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Messung von einem anderen als dem Messstellenbetreiber durchgeführt werden kann,</p> <p>2.</p>	
---	--	--

	<p>bundesweit einheitliche technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen unter Beachtung der eichrechtlichen Vorgaben zu regeln sowie</p> <p>3.</p> <p>zu regeln, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Regulierungsbehörde diese Bedingungen festlegen kann.</p> <p>In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere</p> <p>1.</p> <p>Regelungen zur einheitlichen Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Beteiligten, der Bestimmungen der Verträge nach Absatz 4 und des Rechtsverhältnisses zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer sowie über den Vertragsschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge getroffen werden,</p> <p>2.</p> <p>die Mindestanforderungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 ausgestaltet werden,</p> <p>3.</p> <p>Bestimmungen zum Zeitpunkt der Übermittlung der Messdaten und zu den für die Übermittlung zu verwendenden bundeseinheitli-</p>	
--	--	--

	<p>chen Datenformaten getroffen werden,</p> <p>4. die Vorgaben zur Dokumentation und Archivierung der relevanten Daten bestimmt werden,</p> <p>5. die Haftung für Fehler bei Messung und Datenübermittlung geregelt werden,</p> <p>6. die Vorgaben für den Wechsel des Messstellenbetreibers, und oder des Messdienstleisters näher ausgestaltet werden,</p> <p>7. das Vorgehen beim Ausfall des Messstellenbetreibers, und oder des Messdienstleisters geregelt werden.</p>	
<p>§ 22 Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen</p>	<p>§ 22 Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen</p>	<p>§ 22 Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen</p>
<p>(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Dem Ziel einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung ist bei der Ausgestaltung der Verfahren, zum Beispiel durch die Nutzung untertäglicher Beschaffung, besonderes Gewicht</p>	<p>(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen</p>	<p>Regelenergie ist von den Netzbetreibern nicht nur marktorientiert sondern marktbasierend zu beschaffen.</p>

<p>beizumessen, sofern hierdurch nicht die Verpflichtungen nach den §§ 13, 16 und 16a gefährdet werden.</p> <p>(2) Bei der Beschaffung von Regelenergie durch die Betreiber von Übertragungsnetzen ist ein diskriminierungsfreies und transparentes Ausschreibungsverfahren anzuwenden, bei dem die Anforderungen, die die Anbieter von Regelenergie für die Teilnahme erfüllen müssen, soweit dies technisch möglich ist, von den Betreibern von Übertragungsnetzen zu vereinheitlichen sind. Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben für die Ausschreibung von Regelenergie eine gemeinsame Internetplattform einzurichten. Die Einrichtung der Plattform nach Satz 2 ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind unter Beachtung ihrer jeweiligen Systemverantwortung verpflichtet, zur Senkung des Aufwandes für Regelenergie unter Berücksichtigung der Netzbedingungen zusammenzuarbeiten.</p>	<p>nichtdiskriminierenden und marktba-sierten marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Dem Ziel einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung ist bei der Ausgestaltung der Verfahren, zum Beispiel durch die Nutzung unter-täglicher Beschaffung, besonderes Ge-wicht beizumessen, sofern hierdurch nicht die Verpflichtungen nach den §§ 13, 16 und 16a gefährdet werden.</p>	
<p>§ 23 Erbringung von Ausgleichsleistungen</p>	<p>§ 23 Erbringung von Ausgleichsleistungen</p>	<p>§ 23 Erbringung von Ausgleichsleistungen</p>
<p>Sofern den Betreibern von Energieversorgungsnetzen der Ausgleich des Energieversorgungsnetzes obliegt, müssen die von ihnen zu diesem Zweck festgelegten Regelungen einschließlich der von den Netznutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte sachlich gerechtfertigt, transparent, nichtdiskriminierend und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Die Entgelte sind auf der Grundlage einer Betriebsführung nach § 21 Abs. 2 kostenorientiert festzulegen und zusammen mit den übrigen Regelungen im Internet zu veröffentlichen.</p>	<p>... Die Entgelte sowie Umlagen sind auf der Grundlage einer Betriebsführung nach § 21 Abs. 2 kostenorientiert festzulegen und zusammen mit den übrigen Regelungen unverzüglich und vollständig im Internet zu veröffentlichen.</p>	<p>Die Marktgebietsverantwortlichen sind zur rechtzeitigen Veröffentlichung auch von sonstigen Entgelten oder Umlagen für Ausgleichsleistungen (z.B. siehe Regelenergieumlage Gas) sowie Veröffentlichung der Regel- und Ausgleichsenergiekonten zu verpflichten. Ziel: Transparenz Kosten, welche über die Umlage auf die Netznutzer umgelegt wird.</p>
<p>§ 24 Regelungen zu den Netzzugangsbedingungen, Entgelten für den Netzzugang sowie zur Erbringung und Beschaffung von Ausgleichsleistungen</p>	<p>§ 24 Regelungen zu den Netzzugangsbedingungen, Entgelten für den Netzzugang sowie zur Erbringung und Beschaffung von Ausgleichsleistungen</p>	<p>§ 24 Regelungen zu den Netzzugangsbedingungen, Entgelten für den Netzzugang sowie zur Erbringung und Beschaffung von Ausgleichsleistungen</p>
<p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>		

<p>1. die Bedingungen für den Netzzugang einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen oder Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen sowie Methoden zur Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang gemäß den §§ 20 bis 23 festzulegen,</p> <p>2. zu regeln, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Regulierungsbehörde diese Bedingungen oder Methoden festlegen oder auf Antrag des Netzbetreibers genehmigen kann,</p> <p>3. zu regeln, in welchen Sonderfällen der Netznutzung und unter welchen Voraussetzungen die Regulierungsbehörde im Einzelfall individuelle Entgelte für den Netzzugang genehmigen oder untersagen kann und</p> <p>4. zu regeln, in welchen Fällen die Regulierungsbehörde von ihren Befugnissen nach § 65 Gebrauch zu machen hat.</p> <p>Insbesondere können durch Rechtsverordnungen nach Satz 1</p> <p>1. die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet werden, zur Schaffung möglichst einheitlicher Bedingungen bei der Gewährung des Netzzugangs in näher zu bestimmender Weise zusammenzuarbeiten,</p> <p>2. die Rechte und Pflichten der Beteiligten, insbesondere die Zusammenarbeit und Pflichten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, einschließlich des Austauschs der erforderlichen Daten und der für den Netzzugang erforderlichen Informationen, einheitlich festgelegt werden,</p> <p>2a. die Rechte der Verbraucher bei der Abwicklung eines Anbieterwechsels festgelegt werden,</p> <p>3. die Art sowie Ausgestaltung des Netzzugangs und der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen einschließlich der hierfür erforderlichen</p>	<p>1. die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet werden, zur Schaffung möglichst einheitlicher Bedingungen bei der Gewährung des Netzzugangs unter gleichberechtigtem Einbezug der Netznutzer in näher zu bestimmender Weise zusammenzuarbeiten,</p>	<p>Netzzugangsbedingungen dürfen nicht allein von den Netzbetreibern erstellt werden – insbesondere vor dem Hintergrund des nach wie vor beherrschenden, integrierten Denkens der Betreiber von Energieversorgungsnetzen. Die Zusammenarbeitspflicht der Netzbetreiber muss unbedingt ergänzt werden um eine gleichberechtigte Beteiligung der Netznutzer an dem Prozess. Die bisherige Praxis, insbesondere bei der Erstellung der sog. Kooperationsvereinbarung (Gas) ist inakzeptabel und hat regelmäßig den Cha-</p>
--	--	---

<p>Verträge und Rechtsverhältnisse und des Ausschreibungsverfahrens auch unter Abweichung von § 22 Abs. 2 Satz 2 festgelegt werden, die Bestimmungen der Verträge und die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse einheitlich festgelegt werden sowie Regelungen über das Zustandekommen und die Beendigung der Verträge und Rechtsverhältnisse getroffen werden,</p> <p>3a. im Rahmen der Ausgestaltung des Netzzugangs zu den Gasversorgungsnetzen für Anlagen zur Erzeugung von Biogas im Rahmen des Auswahlverfahrens bei drohenden Kapazitätsengpässen sowie beim Zugang zu örtlichen Verteilernetzen Vorrang gewährt werden,</p> <p>3b. die Regulierungsbehörde befugt werden, die Zusammenfassung von Teilnetzen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, anzuordnen,</p> <p>4. Regelungen zur Ermittlung der Entgelte für den Netzzugang getroffen werden, wobei die Methode zur Bestimmung der Entgelte so zu gestalten ist, dass eine Betriebsführung nach § 21 Abs. 2 gesichert ist und die für die Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie die Funktionsfähigkeit der Netze notwendigen Investitionen in die Netze gewährleistet sind,</p> <p>5. Regelungen über eine Abweichung von dem Grundsatz der Kostenorientierung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 getroffen werden, nach denen bei bestehendem oder potentielltem Leitungswettbewerb die Entgeltbildung auf der Grundlage eines marktorientierten Verfahrens oder eine Preisbildung im Wettbewerb erfolgen kann,</p> <p>6. Regelungen darüber getroffen werden, welche netzbezogenen und sonst für ihre Kalkulation erforderlichen Daten die Betreiber von Energieversorgungsnetzen erheben und über welchen Zeitraum sie diese aufbewahren müssen,</p> <p>7. Regelungen für die Durchführung eines Vergleichsverfahrens nach § 21 Abs. 3 einschließlich der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten getroffen</p>	<p>4. Regelungen zur Ermittlung der Entgelte für den Netzzugang getroffen werden, wobei die Methode zur Bestimmung der Entgelte so zu gestalten ist, dass eine Betriebsführung nach § 21 Abs. 2 gesichert ist und die für die Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie die Funktionsfähigkeit der Netze notwendigen Investitionen in die Netze gewährleistet sind und Anreize zu netzentlastender Energieeinspeisung und -verbrauch gesetzt werden,</p>	<p>rakter eines Vertrages zu Lasten Dritter.</p> <p>Die heutigen Netzentgeltstrukturen verhindern das wirtschaftliche Angebot variabler Lasten bzw. Verbrauchssteuerung („Demand Management“). Wir schlagen daher eine entsprechende Präzisierung der Verordnungsermächtigung vor.</p>
--	---	--

<p>werden.</p> <p>Im Falle des Satzes 2 Nr. 1 und 2 ist das Interesse an der Ermöglichung eines effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugangs im Rahmen eines möglichst transaktionsunabhängigen Modells unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft besonders zu berücksichtigen; die Zusammenarbeit soll dem Ziel des § 1 Abs. 2 dienen. Regelungen nach Satz 2 Nr. 3 können auch weitere Anforderungen an die Zusammenarbeit der Betreiber von Übertragungsnetzen bei der Beschaffung von Regelenergie und zur Verringerung des Aufwandes für Regelenergie vorsehen. Regelungen nach Satz 2 Nr. 4 und 5 können vorsehen, dass Entgelte nicht nur auf der Grundlage von Ausspeisungen, sondern ergänzend auch auf der Grundlage von Einspeisungen von Energie berechnet und in Rechnung gestellt werden, wobei bei Einspeisungen von Elektrizität aus dezentralen Erzeugungsanlagen auch eine Erstattung eingesparter Entgelte für den Netzzugang in den vorgelagerten Netzebenen vorzusehen ist.</p>		
<p>§ 25 Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen</p>	<p>§ 25 Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen</p>	<p>§ 25 Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen</p>
<p>Die Gewährung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen ist im Sinne des § 20 Abs. 2 insbesondere dann nicht zumutbar, wenn einem Gasversorgungsunternehmen wegen seiner im Rahmen von Gaslieferverträgen eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten entstehen würden. Auf Antrag des betroffenen Gasversorgungsunternehmens entscheidet die Regulierungsbehörde, ob die vom Antragsteller nachzuweisenden Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Die Prüfung richtet sich nach Artikel 27 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. EU Nr. L 176 S. 57). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die bei der Prüfung nach Artikel 27 der Richtlinie 2003/55/EG anzuwendenden Verfahrensregeln festzulegen. In</p>	<p><i>§ 25 ist komplett zu streichen.</i></p>	<p>Diese Regelung ähnelt der Diskussion um den Single-Buyer-Status im alten EnWG von 1998. Dort diente § 7 nur zur Aufrechterhaltung einer monopolistischen Struktur im liberalisierten Energiemarkt. Dieser Widerspruch wurde mit dem Zweiten EnWG 2005 beseitigt und der Single-Buyer-Status abgeschafft.</p> <p>§ 25 ist ebenfalls ein wettbewerbsfeindliches Relikt und widerspricht diskriminierungsfreiem Netzzugang. Die Regelung ist komplett zu streichen.</p>

<p>der Rechtsverordnung nach Satz 4 kann vorgesehen werden, dass eine Entscheidung der Regulierungsbehörde, auch abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes, ergehen kann, soweit dies in einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist.</p>		<p>Die Verweigerung des Netzzugangs ist inakzeptabel: Es fehlen sowohl eine nachvollziehbare Begründung für die Regelung selbst sowie objektive Kriterien für deren Anwendung. Darüber hinaus vernachlässigt die Formulierung die Grundsätze dieses Gesetzes und der EU-Binnenmarktrichtlinien zur operativen und rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs von den übrigen Geschäftsbereichen. Denn unter Berücksichtigung dieser Vorgaben können Netzbetreiber keine Lieferverträge und somit auch keine Zahlungsverpflichtungen aus diesen Verträgen haben – genau solche Zahlungsverpflichtungen werden hier aber als Grund der Unzumutbarkeit des Netzzugangs angeführt. Als Folgeanpassung ist § 49 GasNZV zu streichen.</p>
<p>§ 26 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und zu Speicheranlagen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas</p>	<p>§ 26 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und zu Speicheranlagen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas</p>	<p>§ 26 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und zu Speicheranlagen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas</p>
<p>Der Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und zu Speicheranlagen erfolgt abweichend von den §§ 20 bis 24 auf vertraglicher Grundlage nach Maßgabe der §§ 27 und 28.</p>		
<p>§ 27 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen</p>	<p>§ 27 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen</p>	<p>§ 27 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen</p>
<p>Betreiber von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen haben anderen Unternehmen das vorgelagerte Rohrleitungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die angemessen und nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unterneh-</p>	<p>Betreiber von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen haben anderen Unternehmen das vorgelagerte Rohrleitungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur</p>	<p>Das Verhältnis der Sätze 1 bis 3 zu § 20 Abs. 1b ist nicht klar. Denn Artikel 34 der RL 2009/73/EG wird bereits weitgehend mit dem in § 20</p>

<p>mens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber nachweist, dass ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Die Verweigerung des Netzzugangs nach Satz 2 ist nur zulässig, wenn einer der in Artikel 20 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2003/55/EG genannten Gründe vorliegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen des Zugangs zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und die Methoden zur Berechnung der Entgelte für den Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 festzulegen.</p>	<p>Verfügung zu stellen, die angemessen und nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber nachweist, dass ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Die Verweigerung des Netzzugangs nach Satz 2 ist nur zulässig, wenn einer der in Artikel 20 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2003/55/EG genannten Gründe vorliegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen des Zugangs zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und die Methoden zur Berechnung der Entgelte für den Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 festzulegen.</p>	<p>Abs. 1b beschriebenen Netzzugangsmodell umgesetzt und durch die GasNZV konkretisiert.</p> <p>Das Recht eines Netzbetreibers gemäß Satz 2 ein Netzzugangsbegehren abzulehnen weisen wir zurück. Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen, denn die Regelung ist zu pauschal und der Verweis auf die in der Richtlinie genannten Fälle bietet keine klar abgegrenzten und objektiven Kriterien für eine Ablehnung.</p> <p>Sofern über die Regelung des § 20 Abs. 1b und der Konkretisierung der Gasnetzzugangsbedingungen in der GasNZV Regelungsbedarf besteht und berechtigte Einzelfälle von Netzzugangsverweigerung nach Artikel 34 zugelassen werden sollen, dann sind die konkreten Fälle abschließend zu benennen und in § 20 zu ergänzen.</p>
<p>Abschnitt 4 Befugnisse der Regulierungsbehörde, Sanktionen</p>	<p>Abschnitt 4 Befugnisse der Regulierungsbehörde, Sanktionen</p>	<p>Abschnitt 4 Befugnisse der Regulierungsbehörde, Sanktionen</p>
<p>§ 29 Verfahren zur Festlegung und Genehmigung</p>	<p>§ 29 Verfahren zur Festlegung und Genehmigung</p>	<p>§ 29 Verfahren zur Festlegung und Genehmigung</p>
<p>(1) Die Regulierungsbehörde trifft Entscheidungen über die Bedingungen</p>		

<p>und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang nach den in § 17 Abs. 3, § 21a Abs. 6, § 21b Abs. 4 und § 24 genannten Rechtsverordnungen durch Festlegung gegenüber einem Netzbetreiber, einer Gruppe von oder allen Netzbetreibern oder durch Genehmigung gegenüber dem Antragsteller.</p> <p>(2) Die Regulierungsbehörde ist befugt, die nach Absatz 1 von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die Bundesregierung kann das Verfahren zur Festlegung oder Genehmigung nach Absatz 1 sowie das Verfahren zur Änderung der Bedingungen und Methoden nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher ausgestalten. Dabei kann insbesondere vorgesehen werden, dass Entscheidungen der Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt ergehen.</p>		
<p>§ 30 Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers</p>	<p>§ 30 Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers</p>	<p>§ 30 Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers</p>
<p>(1) Betreibern von Energieversorgungsnetzen ist ein Missbrauch ihrer Marktstellung verboten. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 oder der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen nicht einhält, 2. andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder deren Wettbewerbsmöglichkeiten ohne sachlich gerechtfertigten Grund erheblich beeinträchtigt, 3. andere Unternehmen gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt, 4. sich selbst oder mit ihm nach § 3 Nr. 38 verbundenen Unternehmen den Zugang zu seinen intern genutzten oder am Markt angebotenen Waren und Leistungen zu günstigeren Bedingungen oder Entgelten ermöglicht, als er sie 	<p>(1) Betreibern von Energieversorgungsnetzen ist ein Missbrauch ihrer Marktstellung verboten. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmungen des Teils 2, der Abschnitte 1, 2 und 3 oder der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen oder der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des 	<p>Nach Art. 19 VO (EG) Nr. 714/2009 und Art. 24 VO (EG) Nr. 715/2009 ist die Regulierungsbehörde zur effektiven Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung verpflichtet. Deshalb sollten Verstöße gegen diese EG-Verordnungen in den Anwendungsbereich des Missbrauchsverfahrens nach § 30 aufgenommen werden.</p>

anderen Unternehmen bei der Nutzung der Waren und Leistungen oder mit diesen in Zusammenhang stehenden Waren oder gewerbliche Leistungen einräumt, sofern der Betreiber des Energieversorgungsnetzes nicht nachweist, dass die Einräumung ungünstigerer Bedingungen sachlich gerechtfertigt ist,

5.
ohne sachlich gerechtfertigten Grund Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen für den Netzzugang fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten und die Ergebnisse von Vergleichsverfahren nach § 21 zu berücksichtigen; Entgelte, die die Obergrenzen einer dem betroffenen Unternehmen erteilten Genehmigung nach § 23a nicht überschreiten, und im Falle der Durchführung einer Anreizregulierung nach § 21a Entgelte, die für das betroffene Unternehmen für eine Regulierungsperiode vorgegebene Obergrenzen nicht überschreiten, gelten als sachlich gerechtfertigt oder

6.
ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als er sie selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, dass der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist.

Satz 2 Nr. 5 gilt auch für die Netze, in denen nach einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nr. 5 vom Grundsatz der Kostenorientierung abgewichen wird. Besondere Rechtsvorschriften über den Missbrauch der Marktstellung in solchen Netzen bleiben unberührt.

(2) Die Regulierungsbehörde kann einen Betreiber von Energieversorgungsnetzen, der seine Stellung missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 abzustellen. Sie kann den Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um die Zuwiderhandlung wirksam abzustellen. Sie kann insbesondere

1.
Änderungen verlangen, soweit die gebildeten Entgelte oder deren Anwendung sowie die Anwendung der Bedingungen für den Anschluss an das Netz und die Gewährung des Netzzugangs von der genehmigten oder festgelegten Methode oder den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorgaben abwei-

Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 nicht einhält,

<p>chen, oder</p> <p>2. in Fällen rechtswidrig verweigerten Netzanschlusses oder Netzzugangs den Netzanschluss oder Netzzugang anordnen.</p>		
<p>§ 31 Besondere Missbrauchsverfahren der Regulierungsbehörde</p>	<p>§ 31 Besondere Missbrauchsverfahren der Regulierungsbehörde</p>	<p>§ 31 Besondere Missbrauchsverfahren der Regulierungsbehörde</p>
<p>(1) Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen erheblich berührt werden, können bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen. Diese hat zu prüfen, inwieweit das Verhalten des Betreibers von Energieversorgungsnetzen mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden übereinstimmt. Soweit das Verhalten des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach § 23a genehmigt ist, hat die Regulierungsbehörde darüber hinaus zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Genehmigung vorliegen. Interessen der Verbraucherzentralen und anderer Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, werden im Sinne des Satzes 1 auch dann erheblich berührt, wenn sich die Entscheidung auf eine Vielzahl von Verbrauchern auswirkt und dadurch die Interessen der Verbraucher insgesamt erheblich berührt werden.</p> <p>(2) Ein Antrag nach Absatz 1 bedarf neben dem Namen, der Anschrift und der Unterschrift des Antragstellers folgender Angaben:</p> <p>1. Firma und Sitz des betroffenen Netzbetreibers,</p> <p>2. das Verhalten des betroffenen Netzbetreibers, das überprüft werden soll,</p> <p>3. die im Einzelnen anzuführenden Gründe, weshalb ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens des Netzbetreibers bestehen und</p> <p>4. die im Einzelnen anzuführenden Gründe, weshalb der Antragsteller durch</p>	<p>(1) Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen erheblich berührt werden, können bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen. Diese hat zu prüfen, inwieweit das Verhalten des Betreibers von Energieversorgungsnetzen mit den Vorgaben in den Bestimmungen des Teils 2, der Abschnitte 1, 2 und 3 oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden und der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG)</p>	<p>Der Anwendungsbereich des besonderen Missbrauchsverfahrens sollte auf die Entflechtungsvorschriften erweitert werden. Dies entspricht dem Anliegen der Strom- und Gas-Richtlinie, die Entflechtungsvorgaben deutlich zu verschärfen und sie effektiv durchzusetzen. Eine Kontrolle durch Betroffene (insbesondere Wettbewerber und Netznutzer) trägt zur effektiven Durchsetzung bei und entlastet zugleich die Regulierungsbehörden, indem sie Beschwerden Betroffener zum Anlass für Untersuchungen nehmen können. Weiterhin sollten Betroffene auch bei einer sie betreffenden Verletzung der EG-Stromhandels- und Fernleitungsverordnungen ein Anspruch auf Tätigwerden der Regulierungsbehörde haben.</p>

<p>das Verhalten des Netzbetreibers betroffen ist.</p> <p>Sofern ein Antrag nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, weist die Regulierungsbehörde den Antrag als unzulässig ab.</p> <p>(3) Die Regulierungsbehörde entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die Regulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung des Antragstellers ist eine weitere Verlängerung dieser Frist möglich. Betrifft ein Antrag nach Satz 1 die Entgelte für den Anschluss größerer neuer Erzeugungsanlagen, so kann die Regulierungsbehörde die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 verlängern.</p> <p>(4) Soweit ein Verfahren nicht mit einer den Beteiligten zugestellten Entscheidung nach § 73 Abs. 1 abgeschlossen wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde kann die Kosten einer Beweiserhebung den Beteiligten nach billigem Ermessen auferlegen.</p>	<p>Nr. 1775/2005 übereinstimmt. Soweit das Verhalten des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach § 23a genehmigt ist, hat die Regulierungsbehörde darüber hinaus zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Genehmigung vorliegen. Interessen der Verbraucherzentralen und anderer Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, werden im Sinne des Satzes 1 auch dann erheblich berührt, wenn sich die Entscheidung auf eine Vielzahl von Verbrauchern auswirkt und dadurch die Interessen der Verbraucher insgesamt erheblich berührt werden.</p>	
<p>§ 32 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht</p>	<p>§ 32 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht</p>	<p>§ 32 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht</p>
<p>(1) Wer gegen eine Vorschrift der Abschnitte 2 und 3, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Regulierungsbehörde verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung einer Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Der Anspruch besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. Die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 dienen auch dann dem Schutz anderer Marktbeteiligter, wenn sich der Verstoß nicht gezielt gegen diese richtet. Ein Anspruch ist nicht deswegen ausgeschlossen, weil der andere Marktbeteiligte an dem Verstoß mitgewirkt hat.</p> <p>(2) Die Ansprüche aus Absatz 1 können auch von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen geltend gemacht werden, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Inte-</p>	<p>(1) Wer gegen eine Vorschrift des Teils 2, der Abschnitte 1, 2 und 3, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Regulierungsbehörde oder gegen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedin-</p>	<p>Betroffene sollten auch im Falle einer Verletzung von Entflechtungsvorschriften und der EG-Stromhandels- und Fernleitungs-Verordnungen einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz haben.</p>

ressen ihrer Mitglieder berührt.

(3) Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Geldschulden nach Satz 1 hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(4) Wird wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift der Abschnitte 2 und 3 Schadensersatz begehrt, ist das Gericht insoweit an die Feststellung des Verstoßes gebunden, wie sie in einer bestandskräftigen Entscheidung der Regulierungsbehörde getroffen wurde. Das Gleiche gilt für entsprechende Feststellungen in rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, die infolge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind.

(5) Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs nach Absatz 3 wird gehemmt, wenn die Regulierungsbehörde wegen eines Verstoßes im Sinne des Absatzes 1 ein Verfahren einleitet. § 204 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

gungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005

verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung einer Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Der Anspruch besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. Die **in Satz 1 genannten** Vorschriften ~~der Abschnitte 2 und 3~~ dienen auch dann dem Schutz anderer Marktbeteiligter, wenn sich der Verstoß nicht gezielt gegen diese richtet. Ein Anspruch ist nicht deswegen ausgeschlossen, weil der andere Marktbeteiligte an dem Verstoß mitgewirkt hat.

(2) [...]

(3) Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Geldschulden nach Satz 1 hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. **Führt der Verstoß zu erhöhten Kosten bei dem Betroffenen, so bleibt bei der Ermittlung des Schadens eine mögliche Weitergabe dieser Kosten an Dritte unberücksichtigt. Bei der Darlegung und bei der Entscheidung über den Umfang des Schadens nach § 287 der Zivilprozessordnung können der anteilige Gewinn, den das Unternehmen durch den**

Die Schadensersatznorm ist entsprechend der parallelen Bestimmung in § 33 GWB um den Ausschluss der sog. „passing-on-defense“ zu erweitern, wobei die Formulierung den Besonderheiten der Leistungsbeziehungen zwischen Netzbetreiber und Netznutzer anzupassen ist (daher kein Bezug auf Weiterveräußerung von Waren oder Dienstleistungen wie in § 33 Abs. 3 Satz 2 GWB, sondern Bezugnahme auf erhöhte Kosten). Damit verbunden ist der Ausschluss des Schadensersatzes nur mittelbar Betroffener, also der Endkunden soweit sie nicht selber Netznutzer sind. Diese profitieren von Schadensersatzzahlungen, wenn diese bei künftigen Preisfestlegungen berücksichtigt werden.

	<p>Verstoß erlangt hat, sowie für die Ermittlung erhöhter Kosten bei dem Betroffenen sachgerechte Pauschalen berücksichtigt werden. (4) Wird wegen eines Verstoßes gegen eine in Absatz 1 Satz 1 genannte Vorschrift der Abschnitte 2 und 3 Schadensersatz begehrt, ist das Gericht insoweit an die Feststellung des Verstoßes gebunden, wie sie in einer bestandskräftigen Entscheidung der Regulierungsbehörde getroffen wurde. Das Gleiche gilt für entsprechende Feststellungen in rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, die infolge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind. (5) [...]</p>	<p>Schließlich ist Betroffenen eine Beweiserleichterung zu gewähren beim Nachweis erhöhter Kosten. Gerade im Massenkundengeschäft ist ein detaillierter Nachweis erhöhter Kosten etwa bei Verletzung von Vorschriften zum Wechselprozess o.ä. nicht möglich, würde in der Regel eine Offenlegung der eigenen Kostenkalkulation verlangen, die zur Offenlegung empfindlicher entgegenstehender Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse führen würde, und zudem stände der damit verbundene Aufwand stände in keinem ansatzweise angemessenen Verhältnis zu dem Schaden. Daher sollten das Gericht pauschale Annahmen über die Kosten treffen können.</p>
<p>§ 33 Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde</p>	<p>§ 33 Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde</p>	<p>§ 33 Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde</p>
<p>(1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Abschnitte 2 und 3, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Regulierungsbehörde verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Regulierungsbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen. (2) Absatz 1 gilt nicht, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Schadensersatzleistungen oder durch die Verhängung der Geldbuße oder die Anordnung des Verfalls abgeschöpft ist. Soweit das Unternehmen Leistungen nach Satz 1 erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten. (3) Wäre die Durchführung der Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie soll auch unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vor-</p>	<p>(1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des Teils 2, der Abschnitte 1, 2 und 3, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Regulierungsbehörde oder gegen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und der Verord-</p>	<p>Auch die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung ist auf Verstöße gegen die EG-Stromhandels- und Fernleitungs-VO zu erweitern. Damit wird zugleich der Sanktionierungspflicht nach Art. 22 VO (EG) 714/2009 und Art. 27 VO (EG) 715/2009 genüge getan. Die Einführung weiterer Bußgeldvorschriften bleibt davon unberührt.</p>

<p>teil gering ist. (4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen. (5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von bis zu fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden.</p>	<p>nung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Regulierungsbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.</p>	
<p>Teil 4 Energieförderung an Letztverbraucher</p>	<p>Teil 4 Energieförderung an Letztverbraucher</p>	<p>Teil 4 Energieförderung an Letztverbraucher</p>
<p>§ 36 Grundversorgungspflicht</p>	<p>§ 36 Grundversorgungspflicht</p>	<p>§ 36 Grundversorgungspflicht</p>
<p>(1) Energieversorgungsunternehmen haben für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nicht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. (2) Grundversorger nach Absatz 1 ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, nach Maßgabe des Satzes 1 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Über Einwände gegen das Ergebnis der Feststellungen nach Satz 2, die bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde</p>	<p>(2) Grundversorger nach Absatz 1 ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, nach Maßgabe des Satzes 1 den Grund-</p>	<p>Es muss eine Pflicht des Netzbetreibers geben, den neuen und alten Grundversorger über die Änderung des Grundversorgerstatus sofort zu informieren, damit dieser auch ausreichend Zeit erhält sich auf die neue Marktrolle vorzubereiten oder Widerspruch gemäß Satz 4 einzulegen.</p>

<p>de einzulegen sind, entscheidet diese nach Maßgabe der Sätze 1 und 2. Stellt der Grundversorger nach Satz 1 seine Geschäftstätigkeit ein, so gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(3) Im Falle eines Wechsels des Grundversorgers infolge einer Feststellung nach Absatz 2 gelten die von Haushaltskunden mit dem bisherigen Grundversorger auf der Grundlage des Absatzes 1 geschlossenen Energielieferverträge zu den im Zeitpunkt des Wechsels geltenden Bedingungen und Preisen fort.</p>	<p>versorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen und dies sofort dem neuen und alten Grundversorger mitzuteilen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Über Einwände gegen das Ergebnis der Feststellungen nach Satz 2, die bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzulegen sind, entscheidet diese nach Maßgabe der Sätze 1 und 2. Stellt der Grundversorger nach Satz 1 seine Geschäftstätigkeit ein, so gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.</p>	
<p>§ 40 Strom- und Gasrechnungen, Tarife</p>	<p>§ 40 Strom- und Gasrechnungen, Tarife</p>	<p>§ 40 Strom- und Gasrechnungen, Tarife</p>
<p>1) Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher die Belastungen aus den Entgelten für den Netzzugang und gegebenenfalls darin enthaltene Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung beim jeweiligen Letztverbraucher gesondert auszuweisen.</p> <p>(2) Lieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Letztverbraucher dies wünscht, ist der Lieferant verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.</p> <p>(3) Energieversorgungsunternehmen haben, soweit technisch machbar und</p>	<p>(2) Energieversorgungsunternehmen Lieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Letztverbraucher dies wünscht, ist der Lieferant verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.</p> <p>(3) Energieversorgungsunternehmen</p>	

<p>wirtschaftlich zumutbar, spätestens bis zum 30. Dezember 2010 für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Tarife im Sinne von Satz 1 sind insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife.</p> <p>(4) Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Energieversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.</p>	<p>haben, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, spätestens bis zum 30. Dezember 2010 2013 für die nach § 21b Abs. 7 ermittelten Letztverbraucher für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Tarife im Sinne von Satz 1 sind insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife.</p> <p>(5) Auf Verlangen des Anschlussnutzers haben Messstellenbetreiber und Messdienstleister ihm und von ihm benannten Dritten die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Bereitstellung der gemessenen und ausgelesenen Daten ist wichtige Grundlage für das Angebot von Effizienzdienstleistungen und innovative Energieprodukte.</p>
<p>§ 41 Energielieferverträge mit Haushaltskunden</p>	<p>§ 41 Energielieferverträge mit Haushaltskunden</p>	<p>§ 41 Energielieferverträge mit Haushaltskunden</p>
<p>(1) Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertragsdauer, die Preisanpassung, die Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses sowie das Rücktrittsrecht des Kunden, 2. 	<p>(1) Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertragsdauer, die Preisanpassung, die Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses 	<p>Zu Abs. 1 Ziffer 2: Wartungsdienste und Wartungsentgelte können nur im Vertragsverhältnis Netzbetreiber - Letzt-</p>

<p>zu erbringende Leistungen einschließlich angebotener Wartungsdienste,</p> <p>3. die Zahlungsweise,</p> <p>4. Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen,</p> <p>5. den unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel und</p> <p>6. die Art und Weise, wie aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind.</p> <p>Dem Haushaltskunden sind vor Vertragsabschluss verschiedene Regelungen nach Satz 1 Nr. 3 anzubieten.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung treffen, die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die jeweils in Anhang A der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. EU Nr. L 176 S. 37) und der Richtlinie 2003/55/EG vorgesehenen Maßnahmen sind zu beachten.</p>	<p>ses sowie das Rücktrittsrecht des Kunden,</p> <p>2. zu erbringende Leistungen einschließlich angebotener Wartungsdienste,</p> <p>3. die Zahlungsweise modalitäten,</p> <p>4. Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen,</p> <p>5. den unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel und</p> <p>6. die Art und Weise, wie aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind.</p> <p>Dem Haushaltskunden sind vor Vertragsabschluss verschiedene Regelungen nach Satz 1 Nr. 3 anzubieten.</p>	<p>verbraucher geregelt werden. Eine andere Regelung widerspricht dem Grundsatz der Entflechtung, „Wartungsdienste“ und „Wartungsentgelte“ sind entsprechend aus den Bestimmungen für den Vertrag mit dem Letztverbraucher zu streichen. Eine 1:1-Umsetzung des Anhang I Ziffer 1 a) Dritter Spiegelstrich ist nicht zutreffend, da Ziffer 1a) eine Verpflichtung der „Anbieter von Elektrizitätsdienstleistungen“ ausspricht – hierunter fällt auch der Netzbetreiber.</p> <p>Zu Abs.1 Ziffer 3: Anpassung an die Richtlinie im Sinne einer Klarstellung</p>
<p>Teil 5 Planfeststellung, Wegenutzung</p>	<p>Teil 5 Planfeststellung, Wegenutzung</p>	<p>Teil 5 Planfeststellung, Wegenutzung</p>
<p>§ 48 Konzessionsabgaben</p>	<p>§ 48 Konzessionsabgaben</p>	<p>§ 48 Konzessionsabgaben</p>
<p>1) Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für</p>		

die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten. Eine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulässigkeit und Bemessung der Konzessionsabgaben regeln. Es kann dabei jeweils für Elektrizität oder Gas, für verschiedene Kundengruppen und Verwendungszwecke und gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Gemeinden unterschiedliche Höchstsätze in Cent je gelieferter Kilowattstunde festsetzen.

Ergänzung zu Absatz 2:
Die Bemessungsgrundlage der Höchstsätze und die definierten Kundengruppen sind dabei jeweils an eindeutige, messbare und bundesweit standardisierte Bezugsgrößen zu knüpfen. Hierbei ist der Umfang der Ausnahmen möglichst gering zu halten und sofern im Netzgebiet angewendet sind diese Sonderfälle in der Veröffentlichung des Netzbetreibers nach § 20 Abs. 1 aufzuführen. Nebenabreden zwischen Netzbetreiber und Gemeinde insbesondere über Energiebelieferungen sind untersagt.

Mehr Transparenz & wettbewerbsneutrale Ausgestaltung der Konzessionsabgabenregelung nötig

Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wurde zwar infolge des EnWG vom 7. Juli 2005 einer Anpassung unterzogen, jedoch regelt die KAV nur Höchstsätze und die Regeln werden von den Netzbetreibern unterschiedlich ausgelegt. Bisher behindern insbesondere individuelle Vereinbarungen und intransparente Bezugsgrößen den Wettbewerb im Massenmarkt um Haushalts- und kleine Gewerbekunden massiv:

- So richten sich die zu zahlenden Abgaben bisher nach der Vertragsgestaltung des Grundversorgers und eventuell existierenden Nebenabreden zwischen Kommunen und Netzbetreibern über eigene Kunden- oder Mengenabgrenzungen, die i. d. R. nicht veröffentlicht sind (Gasmarkt);
- Zur Ermittlung der Anspruchsgrundlage für die niedrigeren Höchstsätze bei der Strombelieferung fehlen zum Teil die Messwerte (keine Leistungsgrenze ohne Leistungsmessung) oder die Berechnungsparameter sind bei jedem der rund 900 Verteilnetzbetreiber individuell ge-

<p>(3) Konzessionsabgaben sind in der vertraglich vereinbarten Höhe von dem Energieversorgungsunternehmen zu zahlen, dem das Wegerecht nach § 46 Abs. 1 eingeräumt wurde.</p> <p>(4) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages für ein Jahr fort, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine anderweitige Regelung getroffen wird.</p>		<p>regelt (Definition der Schwachlastzeiten).</p> <p>Um diese Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen schlagen wir neben der Ergänzung der Veröffentlichungspflicht in § 20 Abs. 1 die Verknüpfung der Bemessungsgrundlage der Höchstsätze und die Abgrenzung „Tarifkunden-Sondervertragskunden“ anhand eindeutiger, messbarer und bundesweit standardisierter Bezugsgrößen vor.</p>
<p>Teil 7 Behörden</p>		
<p>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p>		
<p>§ 54 Allgemeine Zuständigkeit</p>	<p>§ 54 Allgemeine Zuständigkeit</p>	<p>§ 54 Allgemeine Zuständigkeit</p>
<p>(1) Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nehmen die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) und nach Maßgabe des Absatzes 2 die Landesregulierungsbehörden wahr.</p> <p>(2) Den Landesregulierungsbehörden obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a, 2. die Genehmigung oder Festlegung im Rahmen der Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung nach § 21a, 3. die Genehmigung oder Untersagung individueller Entgelte für den Netzzu- 		<p>Die Bundesnetzagentur muss zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet mit einer Richtlinienkompetenz ausgestattet werden. Ergänzung als neuer Absatz 4.</p> <p>Die Absenkung des De-Minimis-Grenzwertes ist analog zur Anpassung in den §§ 7 - 8 auch hier vorzunehmen.</p>

gang, soweit diese in einer nach § 24 Satz 1 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen sind,

4.
die Überwachung der Vorschriften zur Entflechtung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 7 bis 10,
5.
die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 14 bis 16a,
6.
die Überwachung der Vorschriften zum Netzanschluss nach den §§ 17 und 18 mit Ausnahme der Vorschriften zur Festlegung oder Genehmigung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss oder die Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen durch die Regulierungsbehörde, soweit derartige Vorschriften in einer nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen sind,
7.
die Überwachung der technischen Vorschriften nach § 19,
8.
die Missbrauchsaufsicht nach den §§ 30 und 31 sowie die Vorteilsabschöpfung nach § 33 und
9.
die Entscheidung nach § 110 Abs. 4,

soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz über das Gebiet eines Landes hinausreicht. Für die Feststellung der Zahl der angeschlossenen Kunden sind die Verhältnisse am 13. Juli 2005 für das Jahr 2005 und das Jahr 2006 und danach diejenigen am 31. Dezember eines Jahres jeweils für die Dauer des folgenden Jahres maßgeblich. Begonnene behördliche oder gerichtliche Verfahren werden von der Behörde beendet, die zu Beginn des behördlichen Verfahrens zuständig war.

(3) Weist eine Vorschrift dieses Gesetzes eine Zuständigkeit nicht einer be-

soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz jeweils weniger als **10.000** ~~100.000~~ Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz über das Gebiet eines Landes hinausreicht. Für die Feststellung der Zahl der angeschlossenen Kunden sind die Verhältnisse am 13. Juli 2005 für das Jahr 2005 und das Jahr 2006 und danach diejenigen am

<p>stimmten Behörde zu, so nimmt die Bundesnetzagentur die in diesem Gesetz der Behörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.</p>	<p>31. Dezember eines Jahres jeweils für die Dauer des folgenden Jahres maßgeblich. Begonnene behördliche oder gerichtliche Verfahren werden von der Behörde beendet, die zu Beginn des behördlichen Verfahrens zuständig war.</p> <p>(4) Die Bundesnetzagentur erhält die Richtlinienkompetenz über die Ausgestaltung aller Regulierungsvorgaben.</p>	
<p>Teil 8 Verfahren Abschnitt 1 Behördliches Verfahren</p>	<p>Teil 8 Verfahren Abschnitt 1 Behördliches Verfahren</p>	<p>Teil 8 Verfahren Abschnitt 1 Behördliches Verfahren</p>
<p>§ 65 Aufsichtsmaßnahmen</p>	<p>§ 65 Aufsichtsmaßnahmen</p>	<p>§ 65 Aufsichtsmaßnahmen</p>
<p>(1) Die Regulierungsbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht.</p> <p>(2) Kommt ein Unternehmen oder eine Vereinigung von Unternehmen seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht nach, so kann die Regulierungsbehörde die Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen anordnen.</p> <p>(3) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Regulierungsbehörde auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.</p> <p>(4) § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Die Regulierungsbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften oder der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den</p>	<p>Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Regulierungsbehörde sind der Sanktionierungspflicht nach Art. 22 VO (EG) 714/2009 und Art. 27 VO (EG) 715/2009 auf die EG-Stromhandels- und Gasfernleitungs-VO zu erweitern. Die Einführung weiterer Bußgeldvorschriften bleibt davon unberührt.</p>

	<p>Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 entgegensteht.</p>	
<p>§ 71 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse</p>	<p>§ 71 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse</p>	<p>§ 71 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse</p>
<p>Zur Sicherung ihrer Rechte nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes haben alle, die nach diesem Gesetz zur Vorlage von Informationen verpflichtet sind, unverzüglich nach der Vorlage diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall müssen sie zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Regulierungsbehörde von ihrer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Regulierungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorliegenden Personen hören.</p>	<p>Zur Sicherung ihrer Rechte nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes haben alle, die nach diesem Gesetz zur Vorlage von Informationen verpflichtet sind, unverzüglich nach der Vorlage diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall müssen sie zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Regulierungsbehörde von ihrer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Regulierungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorliegenden Personen hören.</p> <p>Informationen über den Betrieb von Energieversorgungsnetzen sind keine schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern der betroffene Netzbetreiber gegenüber der Regulierungsbehörde nicht konkret nachweist, dass ein besonderer Einzelfall vor-</p>	<p>Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nur dann verfassungsrechtlich schützenswert gegenüber Einsichtsvorgängen Dritter, wenn es sich um wettbewerbsrelevante Daten handelt. Da Energieversorgungsnetze natürliche Monopole darstellen (und nur deshalb der Regulierung unterliegen), handelt es sich bei Informationen über diese Monopole grundsätzlich nicht um schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Um die bestehende Informationsasymmetrie zwischen Netzbetreibern und Netznutzern zu beseitigen, ist die bisherige Praxis der Regulierungsbehörden und Gerichte, weitgehend ungeprüft die von den Netzbetreibern behaupteten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schwärzen, im Gesetz klar zu stellen, dass solche Daten nicht der Geheimhaltung unterliegen. Die Notwendigkeit von Abweichungen von diesem Grundsatz in besonderen Einzelfällen ist vom Netzbetreiber nachzuweisen.</p>

	liegt, der ein andere Beurteilung rechtfertigt.	
§ 74 Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen	§ 74 Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen	§ 74 Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen
Die Einleitung von Verfahren nach § 29 Abs. 1 und 2 und Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Teiles 3 sind auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Im Übrigen können Entscheidungen von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden.	Die Einleitung von Verfahren nach § 29 Abs. 1 und 2 und Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Teiles 3 sind mit einer einfachen und transparenten Suchfunktion auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde mit den Entscheidungsgründen zu veröffentlichen. Im Übrigen können Entscheidungen von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden.	Transparenz ist Grundvoraussetzung für die Akzeptanz der Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Die bisherige Praxis der selektiven Veröffentlichung von Entscheidungen häufig auch nur mit ihrem Tenor (z.B. bei Entgeltentscheidungen) und in einer für Außenstehende kaum mit effizientem Aufwand zu erfassenden Weise im Internet, erfüllt dieses Transparenzbedürfnis nicht. Deshalb ist klar zu stellen, dass sämtliche Entscheidungen mit Gründen zu veröffentlichen sind und dass die Internetseite der Regulierungsbehörde eine einfache und transparente Suchfunktion bieten muss, um Entscheidungen schnell und treffsicher zu finden.
Abschnitt 2 Beschwerde	Abschnitt 2 Beschwerde	Abschnitt 2 Beschwerde
§ 75 Zulässigkeit, Zuständigkeit	§ 75 Zulässigkeit, Zuständigkeit	§ 75 Zulässigkeit, Zuständigkeit
(1) Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden. (2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten zu. (3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Entscheidung der Regulierungsbehörde zulässig, auf deren Erlass der Antragsteller einen Rechtsanspruch geltend macht. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Regulierungsbehörde den Antrag auf Erlass der Entschei-	(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten sowie allen von der Entscheidung Betroffenen und die in § 65 Absatz 2 Nr. 3 genannten Personenvereinigungen zu.	Die Zulässigkeit von Beschwerden gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörden ist in § 75 Abs. 2 EnWG um ein Beschwerderecht für alle Betroffenen und in deren Vertretung auch Verbände zu erweitern. Formal richten sich die Festlegungen der Regulierungsbehörden gemäß § 29 EnWG direkt an die Netzbetreiber. Festlegungen zum Netz-

<p>dung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleich zu achten.</p> <p>(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Regulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen des § 51 ausschließlich das für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie richtet. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>		<p>zugang regeln jedoch auch das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Netznutzer – de facto sind damit die Netznutzer in der jeweiligen Marktrolle ebenso von den Entscheidungen der Regulierungsbehörde unmittelbar betroffen. Vor diesem Hintergrund ist das in § 75 EnWG auf Verfahrensbeteiligte beschnittene Beschwerderecht nicht hinnehmbar.</p> <p>Die Beschwerdemöglichkeit für Verbände ist ein wesentliches Mittel, um die Justiz von einer Vielzahl von Einzelklagen zu entlasten. Aufgrund der bisherigen Regelung geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass Unternehmensverbände zwar nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 zum Verfahren vor den Regulierungsbehörden beigelegt werden können und auch ein Antragsrecht nach § 31 EnWG, aber kein Beschwerderecht haben. Es fehle ihnen an der materiellen Beschwerdebefugnis. Zur Entlastung der Gerichte und Straffung der Verfahren ist die Möglichkeit der Beschwerde durch Verbände zu schaffen unter der Voraussetzung, dass die einzelnen Mitglieder des Verbandes in diesem Fall keine Beschwerde erheben.</p>
<p>§ 84 Akteneinsicht</p>	<p>§ 84 Akteneinsicht</p>	<p>§ 84 Akteneinsicht</p>
<p>(1) Die in § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte sind nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äu-</p>	<p>(1) Die in § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3</p>	<p>Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im gerichtlichen Verfahren ist dem zu § 71 vorgeschlagenen Schutz im behördlichen Verfahren anzugleichen. Weiterhin ist die Differenzierung</p>

Berung eingeholt haben. Die Regulierungsbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in ihre Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.

(3) Den in § 79 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten kann das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.

der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte sind nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Regulierungsbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in ihre Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. **§ 71 Satz 5 gilt entsprechend.** Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.

zwischen den Akteneinsichtsrechten von Beschwerdeführern und Betroffenen auf der einen und Beigeladenen auf der anderen Seite aufzugeben. Beigeladene leisten einen wichtigen Beitrag zur Entscheidungsfindung und wahren durch ihre aktive Beteiligung an den Verfahren ihre betroffenen Interessen. Ihnen sind daher die gleichen Informationsrechte zu gewähren wie den übrigen Beteiligten. Dies entspricht der Rechtslage im Verwaltungsprozess gemäß § 100 VwGO.

	(3) Den in § 79 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten kann das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.	
Abschnitt 3 Rechtsbeschwerde	Abschnitt 3 Rechtsbeschwerde	Abschnitt 3 Rechtsbeschwerde
§ 86 Rechtsbeschwerdegründe	§ 86 Rechtsbeschwerdegründe	§ 86 Rechtsbeschwerdegründe
<p>(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.</p> <p>(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder 2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert. <p>(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu befinden. Die Nichtzulassung ist zu begründen.</p> <p>(4) Einer Zulassung zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts bedarf es nicht, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war, 2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war, 	<p>(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.</p>	<p>Da wegen der Eilbedürftigkeit viele Grundsatzfragen im einstweiligen Rechtsschutz entschieden werden, sollte ebenso wie im GWB (§ 74 GWB) auch hier die Rechtsbeschwerde grundsätzlich zugelassen werden können.</p>

<p>3. wenn einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,</p> <p>4. wenn ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,</p> <p>5. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder</p> <p>6. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.</p>		
<p>Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen</p>
<p>§ 90 Kostentragung und -festsetzung</p>	<p>§ 90 Kostentragung und -festsetzung</p>	<p>§ 90 Kostentragung und -festsetzung</p>
<p>Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Gericht anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.</p>	<p>Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Gericht anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend. Das Beschwerdegericht legt</p>	<p>In Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde wird bisher der Wert des Beschwerdegegenstandes endgültig erst nach Abschluss des Verfahrens festgelegt. Da es für die Ermittlung des Wertes keine klaren Maßstäbe gibt, ist damit für die Verfahrensbeteiligten ein unkalkulierbares Prozesskostenrisiko verbunden. Sie müssen de facto in Unkenntnis des Prozesskostenrisikos eine Entscheidung über die Beteiligung am Verfahren bzw. die Einlegung einer Beschwerde treffen. Dies ist mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nur schwer vereinbar. Deshalb ist vorzusehen, dass der Streitwert zu Beginn des Verfahrens</p>

	<p>den Wert des Beschwerdegegenseandes unverzüglich nach Einreichung der Beschwerdebegründung durch Beschluss fest. Der Beschwerdeführer kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Festlegung die Beschwerde gerichtskostenfrei zurücknehmen und hat den anderen Verfahrensbeteiligten die Gebühren ihrer Rechtsanwälte nicht zu erstatten.</p>	<p>festzulegen ist und der Beschwerdeführer in Kenntnis dieser Entscheidung ohne Kostenrisiko über die Fortführung seiner Beschwerde entscheiden kann.</p>
<p>Teil 9 Sonstige Vorschriften</p>	<p>Teil 9 Sonstige Vorschriften</p>	<p>Teil 9 Sonstige Vorschriften</p>
<p>§ 110 Objektnetze</p>	<p>§ 110 Objektnetze</p>	<p>§ 110 Objektnetze</p>
<p>(1) Die Teile 2 und 3 sowie die §§ 4, 52 und 92 finden keine Anwendung auf den Betrieb von Energieversorgungsnetzen, die sich auf einem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden sowie überwiegend dem Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu im Sinne des § 3 Nr. 38 verbundenen Unternehmens dienen, 2. räumlich zusammengehörenden privaten Gebiet befinden und dem Netzbetreiber oder einem Beauftragten dazu dienen, durch einen gemeinsamen übergeordneten Geschäftszweck, der <ol style="list-style-type: none"> a) über reine Vermietungs- und Verpachtungsverhältnisse hinausgeht, und b) durch die Anwendung der im einleitenden Satzteil genannten Bestimmungen unzumutbar erschwert würde, bestimmbare Letztverbraucher mit Energie zu versorgen oder 		<p>Wir fordern eine enge Umsetzung der neuen Regelung zu „geschlossenen Verteilnetzen“ aus den Binnenmarkttrichtlinien. Im Interesse einer einheitlichen und weitgehenden Regulierung des Netzbereichs als Monopol sind Ausnahmen strikt zu begrenzen.</p>

<p>3. räumlich eng zusammengehörenden Gebiet befinden und überwiegend der Eigenversorgung dienen, sofern das Energieversorgungsnetz nicht der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 dient und der Betreiber des Objektnetzes oder sein Beauftragter die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten. (2) Soweit Energieversorgungsunternehmen unter Nutzung von Netzen nach Absatz 1 Letztverbraucher mit Energie beliefern, findet Teil 4 keine Anwendung. (3) Eigenversorgung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 ist die unmittelbare Versorgung eines Letztverbrauchers aus der für seinen Eigenbedarf errichteten Eigenanlage oder aus einer Anlage, die von einem Dritten ausschließlich oder überwiegend für die Versorgung von bestimmbar Letztverbrauchern errichtet und betrieben wird. (4) Die Regulierungsbehörde entscheidet auf Antrag, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. (5) Die Anwendung dieses Gesetzes auf den Fahrstrom der Eisenbahnen (§ 3a) bleibt unberührt.</p>		
<p>§ 111 Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen</p>	<p>§ 111 Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen</p>	<p>§ 111 Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen</p>
<p>(1) Die §§ 19, 20 und 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind nicht anzuwenden, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt. (2) Die Bestimmungen des Teiles 3 und die auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen sind abschließende Regelungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. (3) In Verfahren der Kartellbehörden nach den §§ 19, 20 und 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Preise von Energieversorgungsunternehmen für die Belieferung von Letztverbrauchern betreffen, deren tatsächlicher oder kalkulatorischer Bestandteil Netzzugangsentgelte im Sinne des § 20 Abs. 1 sind, sind die von Betreibern von Energieversorgungs-</p>	<p>(1) Die §§ 19, 20 und 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind nicht anzuwenden, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.</p>	<p>Streichen, denn der Ausschluss des Kartellrechts ist wettbewerbsfeindlich. § 111 EnWG steht bereits im Widerspruch zum Wortlaut der vorherigen Richtlinie 2003/55/EG – was auch im Mängelbericht der EU-Kommission kritisiert wird. Der Ausschluss des Kartellrechts stellt einen klaren Verstoß gegen die EU-Richtlinie 2009/73/EG. Gemäß Richtlinie müssen den Marktteilnehmern alle Rechtsbehelfe offen stehen – eben</p>

<p>netzen nach § 20 Abs. 1 veröffentlichten Netzzugangsentgelte als rechtmäßig zugrunde zu legen, soweit nicht ein anderes durch eine sofort vollziehbare oder bestandskräftige Entscheidung der Regulierungsbehörde oder ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist.</p>		<p>und gerade auch die Rechtsmittel des Kartellrechts.</p> <p>Es ist zudem unter praktischen Gesichtspunkten nicht einzusehen, dass die rechtlichen Möglichkeiten der Netzzugangsberechtigten eingeschränkt werden. Dies gilt umso mehr, als dass die Bundesnetzagentur trotz intensiver Bemühungen schon in der Vergangenheit nicht zu allen Streitfällen zeitnah Entscheidungen treffen konnte. Hier sollte die bewährte Zusammenarbeit der beiden Häuser nicht unnötig beschnitten werden. § 111 Abs. 1 Satz 1 ist daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>Denn die Regelungen der Verordnungen sind keineswegs abschließend, da wesentliche Marktregeln bis dato noch immer von Seiten der Netzbetreiberverbände ohne Integration der anderen Marktpartner vorgegeben werden (KO-VIII inkl. Anlage 3, Leitfaden Bilanzkreismanagement, Leitfaden Biogasbilanzierung, Leitfaden Mehr-/Minderungenabrechnung usw.). Entsprechend muss § 1 Satz 2 GasNZV als Folgeanpassung gestrichen werden.</p>
<p>Teil 10 Evaluierung, Schlussvorschriften zur Einführung einer Anreizregulierung</p>	<p>Teil 10 Evaluierung, Schlussvorschriften zur Einführung einer Anreizregulierung</p> <p><i>Vorschlag: Komplette Streichung der alten §§ 115, 116 und 118 so-</i></p>	<p>Teil 10 Evaluierung, Schlussvorschriften zur Einführung einer Anreizregulierung</p>

	<p>weit heute nicht mehr relevant und ggf. ersetzen durch eine allgemeine Übergangsregelung (Gültigkeit bestimmter Regeln des Gesetzes gilt erst ab einem späteren Zeitpunkt statt sofort mit Inkrafttreten dieses Gesetzes).</p>	
<p>§ 115 Bestehende Verträge</p>		
<p>(1) Bestehende Verträge über den Netzanschluss an und den Netzzugang zu den Energieversorgungsnetzen mit einer Laufzeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Verträge mit einer längeren Laufzeit sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten einer zu diesem Gesetz nach den §§ 17, 18 oder 24 erlassenen Rechtsverordnung an die jeweils entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und die jeweilige Rechtsverordnung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung anzupassen, soweit eine Vertragspartei dies verlangt. § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet nach Maßgabe des § 111 Anwendung.</p> <p>(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind die dort genannten Verträge hinsichtlich der Entgelte, soweit diese nach § 23a zu genehmigen sind, unabhängig von einem Verlangen einer Vertragspartei anzupassen.</p> <p>(2) Bestehende Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie im Rahmen der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden allgemeinen Versorgungspflicht mit einer Laufzeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Bis dahin gelten die Voraussetzungen des § 310 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erfüllt, sofern die bestehenden Verträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diese Voraussetzungen erfüllt haben. Verträge mit einer längeren Laufzeit sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten einer zu diesem Gesetz nach § 39 oder § 41 erlassenen Rechtsverordnung an die jeweils entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und die jeweilige Rechtsverordnung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung anzupassen.</p> <p>(3) Bestehende Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden allgemeinen Versorgungspflicht mit einer Restlaufzeit von zwölf Monaten</p>	<p><i>Einfügen neuer Absatz 1b:</i> (1b) Verträge über Ein- und Ausspeisekapazitäten, die vor dem Inkrafttreten der nach § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnung bestehen, sind von den Vertragsparteien binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes an die Vorgaben der Verordnung anzupassen. Die Regulierungsbehörde gibt den Fernleitungsnetzbetreibern die Art der Anpassung vor.</p>	<p>Anpassung von bestehenden Gas-Kapazitätsverträgen an die Regeln der neuen GasNZV:</p> <p>Die Übergangsvorschrift aus dem Referentenentwurf vom 3. Februar 2010 für die GasNZV-Novelle muss unbedingt in der EnWG-Novelle aufgenommen werden, nach diese Regelungslücke nicht innerhalb der GasNZV geschlossen wurde.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Regeln dieser neuen Gasnetzzugangsverordnung müssen für alle Netzzugangsverträge gelten – bestehende Verträge sind daher entsprechend anzupassen. Der Ordnungsgeber beabsichtigt mit § 14 des Kabinetentwurfs eine Begrenzung der Kapazitätsvertragslaufzeiten einzuführen, um das Ausmaß der Langfristbuchungen zu verringern und somit die Kapazitätssituation zu verbessern. Diese Verbesserung stellt sich aber nur dann ein, wenn gleichzeitig die Anpassung der bestehenden Kapazitätsverträge an die Lauf-</p>

nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Bis dahin gelten die Voraussetzungen des § 310 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erfüllt, sofern die bestehenden Verträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diese Voraussetzungen erfüllt haben. Verträge mit einer längeren Laufzeit sind spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten einer zu diesem Gesetz nach § 39 oder § 41 erlassenen Rechtsverordnung an die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und die jeweilige Rechtsverordnung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung anzupassen. Sonstige bestehende Lieferverträge bleiben im Übrigen unberührt.

zeitbegrenzung des § 14 geregelt wird. Der Verordnungsentwurf vom 3. Februar 2010 enthielt hierzu eine entsprechende Übergangsregelung – die im Kabinettdentwurf nicht mehr zu finden ist. Das Vorhandensein dieser Übergangsregelung beeinflusste jedoch das Bundeskartellamt (BKartA) in seiner Entscheidung, langfristige Gaslieferverträge für Weiterverteiler künftig nicht mehr zu untersagen: Auch und gerade in dieser Übergangsregelung sah das BKartA eine „erhebliche Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Gasmarkt“.

Der faktische Hintergrund: An fast allen Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten liegen heute vertragliche Kapazitätsengpässe vor, d.h. neuen Anbietern stehen keine festen Kapazitäten zur Buchung zur Verfügung. Diese vertraglichen Engpässe sind nach Untersuchungen des Bundeskartellamts fast vollständig auf Langfristbuchungen zurückzuführen, die in etwa drei von vier Fällen von mit dem Netzbetreiber konzernverbundenen Ferngasunternehmen vorgenommen worden waren. Die Beschlussabteilung des BKartA stufte diese Kapazitäts-Verträge als kartellrechtlich bedenklich ein und empfahl im Bericht zur Sektoruntersuchung zur „Kapazitätssituation in den deutschen Gasfernleitungsnetzen“ vom Dezember 2009 eine Begrenzung der Kapazitätsvertragslaufzeiten in der GasNZV-

		<p>Novelle durch das BMWi.</p> <p>Im „Bericht über die Evaluierung der Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen“ erklärte das Bundeskartellamt am 15. Juni 2010 außerdem, dass vor allem jene Langfristbuchungen Probleme bereiteten, die aus alten, meist noch vor 2005 geschlossenen Kapazitätsverträgen stammen: <i>„Zwar ist der diskriminierungsfreie Netzzugang durch die Regelungen in §§ 20 ff. EnWG und die begleitenden Rechtsverordnungen grundsätzlich sichergestellt, jedoch werden diese Bestimmungen durch umfangreiche Langfristbuchungen, die zu einem großen Teil bereits vor Inkrafttreten des neuen EnWG im Juli 2005 vorgenommen wurden, de facto ausgehebelt. Der Gesamtbestand an relevanten Kapazitätsverträgen sollte vom Netzbetreiber innerhalb einer kurzen Frist ab Inkrafttreten der Novelle an die neuen Vorgaben bezüglich der Laufzeitstruktur angepasst werden müssen. Hinsichtlich der Modalitäten der Anpassung sollten möglichst verbindliche Vorgaben gemacht werden.“</i> Sollte dies nicht geschehen, behält sich die Kartellbehörde vor, eigene Missbrauchsverfahren wegen langfristiger Kapazitätsbuchungen bei Gastransportverträgen einzuleiten. In einem ähnlich gelagerten Verfahren auf EU-Ebene musste sich jüngst Eon Ruhrgas gegenüber der EU Kommission in einem Verpflichtungsangebot zur Freigabe von Kapazitäten</p>
--	--	--

		<p>verpflichten. Sollte also keine entsprechende Übergangsvorschrift enthalten sein, ist zu befürchten, dass sehr schnell wieder eine massive zusätzliche Ausbuchung der Kapazitäten erfolgen wird.</p>
--	--	---